



T600

Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbünde

Ausgabe 11.12.2022

Änderung gültig ab 11. Dezember 2022

Ziffer	Änderungen
2.5	Kundengruppe 25-Jährige ergänzt
4.1	Ergänzung SwissPass Next Generation
4.2.1	Ergänzung Diebstahl/Verlust SwissPass
6.1.3	Anpassung Handgepäck Anhänger und Trottinett
6.1.5	Anpassungen Masse & Gewicht sowie Bestimmungen Elektromobile
7	Selbstverlad von Velos oder ähnlichen Fahrgeräten
9.5.2	Klassenwechsel GA 2. Klasse neu direkt im Gruppenbillett
10	Einführung Nutzhunde-Pass/Namensanpassung Begleitabo
12	Zuschläge Kinderermässigungen T600.3
12	Anpassung unbeholfene und verwirrte Personen

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen	7
0.1	Gültigkeit	7
0.2	Fahrzeuge, Personal	7
0.3	Haltstellen	7
0.4	Betriebseinstellungen	7
0.5	Angebots-, Tarif- und Preisänderungen	7
0.6	Feiertage	8
0.7	Personentransport	8
0.8	Fahrausweis	8
0.9	Mehrwertsteuer	8
0.10	Einnahmensicherung/Bekämpfung von Missbrauch	8
0.11	Auskunftspflicht	9
0.12	Datenaustausch im Rahmen der Authentifizierung	9
0.13	Entwertungskarten	9
1	Anwendungsbereich	10
2	Ermässigungen	11
2.1	Allgemeines	11
2.2	Kinder bis 5.99 Jahre	11
2.3	Kinder von 6 bis 15.99 Jahre	11
2.4	Jugendliche von 16 bis 24.99 Jahre	11
2.5	25-Jährige	11
2.6	Seniorinnen und Senioren	11
2.7	Kundengruppen	12
2.7.1	Übersicht Kundengruppen:	12
3	E-Tickets	12
3.1	Allgemeine Bestimmungen	12
3.2	Print@Home-Ticket	13
3.3	MobileTicketing-Apps	14
3.4	SMS-Ticket	14
3.5	Fahrtberechtigung mit nachträglicher Preisverrechnung	14
4	SwissPass	15
4.1	Verkauf/ Inkasso/Ausgabe	15
4.2	Kartenlayout	16
4.3	Verlust/Ersatz	17
4.4	Kontrolle	18
4.5	Übergangs-SwissPass	18
4.6	Foto	19
4.7	Deponierung	20
4.8	Deaktivierung	20
4.9	SwissPass Mobile	21
4.10	SwissPass mit RFID-Technologie	22
4.11	Preis	23
4.11.1	SwissPass	23
5	Klassenwechsel	24
6	Handgepäck	25

6.1	Definition.....	25
6.2	Von der Mitnahme ausgeschlossen Handgepäck.....	26
7	Selbstverlad von Velos oder ähnlichen Fahrgeräten	27
7.1	Allgemeines	27
7.2	Besondere Bestimmungen der TU	27
7.3	Zugelassene Fahrzeuge	28
7.4	Nicht zugelassene Fahrzeuge.....	28
7.5	Spezialvelo	28
7.6	Angebot für Veloselbstverlad	29
7.6.1	Angebotsübersicht:	29
7.6.2	Gültigkeit.....	29
7.7	Veloselbstverlad Kinder	30
7.8	Ersatz / Erstattung / Hinterlegung und automatische Verlängerung Velo-Pass auf SwissPass	30
7.9	Mietvelo Rent a Bike	30
7.10	Kontrolle.....	30
7.11	Haftung	30
8	Tiere	31
9	Gruppen.....	32
9.1	Voraussetzungen	32
9.2	Kundengruppen	32
9.3	Bestellung der Gruppenbillette und Platzreservierung.....	32
9.3.1	Bestellfristen	32
9.3.2	Grössere Teilnehmerzahl während der Fahrt	33
9.4	Erstattungen	33
9.4.2	Erstattung für fehlende Personen.....	33
9.5	Klassenwechsel	33
9.6	Gepäck/Veloselbstverlad	34
10	Regelungen für Reisende mit Behinderung	34
10.1	Begriff	34
10.2	Fahrvergünstigung	34
10.3	Fahrausweise	34
10.4	Begleitabo.....	35
10.4.1	Allgemeines	35
10.4.2	Ausfertigung.....	35
10.4.3	Fahrvergünstigung für Familien.....	35
10.4.4	Erstattungen	35
10.5	Fahrvergünstigung für Nutzhunde/Nutzhunde-Pass.....	35
10.5.1	Begriff/Gültigkeit.....	35
10.5.2	Voraussetzung.....	36
10.5.3	Verkauf/Ausgabe	37
10.5.4	Ersatz	37

10.6	Telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap	37
10.6.1	Allgemeines	37
10.6.2	Ausgabe und Kontrolle.....	38
10.6.3	Geltungsdauer	38
10.6.4	Versand	38
10.6.5	Serviceleistungen.....	38
10.7	Muster.....	38
10.7.3	Ausweiskarte für Nutzhunde auf Papier (Format A6)	41
11	Militär, Zivilschutz, Polizei.....	42
11.1	Militär-, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte	42
11.2	Polizei im dienstlichen Einsatz	42
11.2.1	Angebot	42
11.2.2	Berechtigte.....	42
12	Reisende ohne gültigen Fahrausweis/Missbrauch, Fälschung	43
12.1	Allgemeines	43
12.2	Kurse mit Selbstkontrolle	43
12.2.3	Begriffe	43
12.2.4	Zuschläge	45
12.2.5	Zuschläge / Fahrpreispauschale	46
12.3	Kurse mit Kontrollpersonal, ohne Verkauf	46
12.3.1	Allgemeines	46
12.3.2	Begriffe	47
12.3.3	Klassen- und Streckenwechsel	47
12.3.4	Zuschläge / Fahrpreis	48
12.3.5	«Perronbillett» / «angemeldete Weiterreise».....	49
12.4	Kurse mit Kontrollpersonal, mit Verkauf	49
12.4.1	Allgemeines/Begriff	49
12.4.2	Klassenwechsel	49
12.4.3	Zuschläge / Fahrpreis	49
12.4.4	Übersicht.....	52
12.5	Persönliches Abonnement vergessen/SwissPass vergessen.....	54
12.5.1	Grundsatz	54
12.5.2	Fahr- und Ermässigungsausweise, die nicht auf SwissPass ausgegeben sind:	55
12.5.3	SwissPass vergessen	55
12.5.4	Verbünde	55
12.5.5	Swiss Travel Pass-Sortiment und Marschbefehle	56
12.5.6	Bearbeitungsgebühr.....	56

12.5.7	Vorweisfrist für vergessene, persönliche Abonnemente	56
12.6	Missbrauch, Fälschung	56
12.6.1	Allgemeines	56
12.6.2	Missbrauch	56
12.6.3	Fälschung	58
12.7	Zuschläge und Gebühren.....	58
12.7.1	Zuschläge für Reisende mit teilgültigem sowie ohne gültigen Fahrausweis.....	58
12.7.2	Servicezuschlag.....	59
12.7.3	Missbrauch, Fälschung	59
12.7.4	Bearbeitungsgebühr.....	59
12.7.5	Mahngebühr.....	59
12.7.6	Bearbeitungsgebühr für vergessene, persönliche Abonnemente oder Ermässigungskarten resp. SwissPass.....	59
12.7.7	Übrige Gebühren	59
12.7.8	Rückwirkend erworbene Abonnemente.....	59
13	Übersicht über die Erstattungsmöglichkeiten von Einzelfahrausweisen, E-Tickets, Abonnements auf SwissPass und Gruppenbillette	61
13.3	Übersicht:.....	61
14	Regelungen bei Verspätungen und Ausfällen	65
14.1	Vorbemerkung	65
14.2	Allgemeines	65
14.3	Übernachtung	66
14.4	Gepäck/Velo	66
14.5	Internationale Billette und ausländische Strecken	66
14.6	Entschädigung bei Verspätungen und Ausfällen	67
14.6.1	Allgemeines	67
14.6.2	Übersicht.....	67
14.7	Beschwerde	68
14.8	Beispiele	69

0 Vorbemerkungen

0.1 Gültigkeit

- 0.1.1 Dieser Tarif enthält die Bestimmungen, die von den im Nationalen Direkten schweizerischen Verkehr (NDV) beteiligten Transportunternehmen (TU) und den im Anwendungsbereich gemäss Ziffer 1.1 aufgeführten Verbänden (VB) gemeinsam angewendet werden.
- 0.1.2 Dieser Tarif ist von allen, an die NOVA-Plattform angeschlossenen Vermittler/Vertreiber anzuwenden.
- 0.1.3 Weitere Bestimmungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, werden in den weiteren Tarifen des NDV oder der VB geregelt. Es gelten die Bestimmungen dieses Tarifs. Ergänzende oder/und abweichende Tarifbestimmungen sind in den Tarifen T651.X der jeweiligen VB enthalten.
- 0.1.4 Dieser Tarif wurde in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. In Zweifelsfällen gilt die deutsche Fassung.
- 0.1.5 Übergeordnet gelten das Personenbeförderungsgesetz (PBG, 745.1) sowie die Verordnung über die Personenbeförderung (VPB, 745.11).
- 0.1.6 Es gelten die Datenschutzerklärungen der Branche, der einzelnen Transportunternehmen und Verbände.

0.2 Fahrzeuge, Personal

- 0.2.1 Soweit in den Tarifen von «Fahrzeugen» und «Personal» die Rede ist, sind darunter Züge, Bergbahnen, Schiffe, Autobusse und andere Transportmittel sowie deren Personal zu verstehen.

0.3 Haltestellen

- 0.3.1 Als «Haltestellen» gelten besetzte und nicht besetzte Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (öV).

0.4 Betriebseinstellungen

- 0.4.1 Einzelne TU stellen den Betrieb zu gewissen Jahreszeiten ganz oder auf Teilstrecken ein. Während der Dauer der Betriebseinstellung dürfen nach Haltestellen der nicht in Betrieb stehenden Strecken keine Fahrausweise abgegeben oder bezogen werden.
- 0.4.2 Näheres hierüber wird in den Fahrplänen oder Aushängen der TU und für das Verkaufspersonal im InfoPortal öV (HAFAS Information Manager) bekannt gegeben.

0.5 Angebots-, Tarif- und Preisänderungen

- 0.5.1 Bei sämtlichen Angebots-, Tarif- und Preisangaben bleiben Änderungen vorbehalten. Die Änderungen werden im Internet unter www.allianceswisspass.ch bekanntgegeben.
- 0.5.2 Jede Änderung dieser Bestimmungen gilt auch für Fahrausweise deren Geltungsdauer vor Inkrafttreten der Änderung begonnen hat.

0.6 Feiertage

- 0.6.1 Als allgemeine nationale Feiertage gelten 01. und 02. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 01. August, 25. und 26. Dezember. Kantonale Feiertage sind den jeweiligen VB-Tarifen zu entnehmen.

0.7 Personentransport

- 0.7.1 Mit dem Personentransportvertrag verpflichten sich die TU, die Reisenden gegen Entgelt zwischen bestimmten Haltestellen zu transportieren. Der Vertrag berechtigt die Reisenden, die im Fahrplan veröffentlichten Kurse und die öffentlichen Zusatzkurse zu benutzen.
- 0.7.2 Mit dem Erwerb eines Fahrausweises resp. einer Fahrtberechtigung und/oder mit dem Einstieg in das Fahrzeug akzeptiert die Kundin/der Kunde die geltenden Tarifbestimmungen.
- 0.7.3 Das Personal der TU ist berechtigt, den Reisenden Sitzplätze anzuweisen. Die Reisenden dürfen einen freien Sitzplatz belegen; wenn sie ihn nicht deutlich sichtbar belegen, verlieren sie den Anspruch darauf. Für die Reservation von Sitzplätzen siehe T601.

0.8 Fahrausweis

- 0.8.1 Es gilt die Fahrausweispflicht vor Reiseantritt. Reisende müssen vor Antritt der Reise gültige Fahrausweise besitzen. Sie müssen die Originalfahrausweise resp. die Fahrtberechtigung für die Dauer der Fahrt aufbewahren und auf Verlangen den Kontrollberechtigten vorweisen und/oder aushändigen.

0.9 Mehrwertsteuer

- 0.9.1 In den Preisen ist die Mehrwertsteuer zum gesetzlichen Normalsatz inbegriffen.

0.10 Einnahmensicherung/Bekämpfung von Missbrauch

- 0.10.1 Kundendaten- und Abonnementsdaten werden zur Einnahmensicherung (Kontrolle der Gültigkeit der Fahr- oder Ermässigungsausweise, Inkasso, Missbrauchsbekämpfung, etc.) benötigt und bearbeitet. Die Schweizerischen TU sind berechtigt, für die gesamte Abwicklung des Kontrollprozesses sämtliche Daten (Ticket- und Kontrolldaten sowie gegebenenfalls schützenswerte Daten im Zusammenhang mit einem allfälligen Missbrauch) der Reisenden resp. der Vertragspartner zu bearbeiten und mit anderen TU (im Falle von internationalen Fahr- oder Ermässigungsausweisen auch grenzüberschreitend) zur Kontrolle der Gültigkeit und zur Vermeidung von Missbräuchen auszutauschen. Die Reisenden resp. die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass bei der Entdeckung von Missbräuchen und Fälschungen die Schweizerischen TU befugt sind, sämtliche vom Missbrauch betroffenen internen Stellen sowie externen TU die entsprechenden (nicht mehr anonymisierten und gegebenenfalls schützenswerten) Personen- und Kundendaten zur Verfügung zu stellen, damit ein weiterer Missbrauch vermieden werden kann. Auch Personen- und Kundendaten von strafrechtlich rechtskräftig verurteilten Reisenden resp. Vertragspartner dürfen, insbesondere im Sinne einer Prävention mit in- und externen TU ausgetauscht werden. Der datenschutzrechtlich korrekte Zugriff auf schützenswerte Personen- und Kundendaten bleibt dabei gewährleistet.

0.11 Auskunftsspflicht

- 0.11.1 Die öV-Branche hält sich an das gesetzlich geforderte Auskunftsrecht gemäss Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Kundinnen und Kunden können ein Auskunftsgesuch schriftlich an das jeweilige Transportunternehmen, den Verbund, den Vertreter oder Vermittler einreichen.

0.12 Datenaustausch im Rahmen der Authentifizierung

- 0.12.1 Damit eine öV-Abo-Inhaberin oder ein öV-Abo-Inhaber rabattierte Leistungen nutzen kann, ist ein TU, Vertreter oder Vermittler respektive ein SwissPass-Partner berechtigt, unmittelbar erforderliche Abo-Daten abzurufen. Bei der Nutzung von Single Sign-On (SSO) nimmt die oder der Reisende und/oder die Vertragspartnerin/der Vertragspartner zur Kenntnis und akzeptiert, dass im Rahmen der Authentifizierung Login-, Kunden- und Leistungsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse Korrespondenz, E-Mail-Adresse Login, Daten zur gültigen Leistung) zwischen der zentralen Login-Infrastruktur des Verbands des öffentlichen Verkehrs (VöV) und der Partnerplattform der TU (z.B. swisspass.ch, SBB.ch, SBB Mobile usw.) ausgetauscht werden.

0.13 Entwertungskarten

- 0.13.1 Die Geltungsdauer aller Entwertungskarten beträgt unabhängig des Trägermediums ein (1) Jahr.

1 Anwendungsbereich

1.1 Der Anwendungsbereich ist unter <http://www.allianceswisspass.ch/awb> verfügbar.

2 Ermässigungen

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Allfällige Ermässigungen richten sich nebst den nachstehenden Bestimmungen nach dem Alter der Kinder, Jugendlichen und Senioren.
- 2.1.2 Als Stichtag für die Bestimmung des Alters gilt der Tag des Reiseantritts. Die Vergünstigung wird bis und mit dem Tag vor dem 6., 16., 25. oder 64./65. Geburtstag gewährt. Bei einer vor dem Geburtstag angetretenen Reise kann die Vergünstigung bis zum Abschluss der Reise noch beansprucht werden.
- 2.1.3 Bei Zweifeln über den Anspruch auf eine Ermässigung kann vom Verkaufs- oder Kontrollpersonal die Vorlage des persönlichen SwissPass oder eines gültigen amtlichen Ausweises mit Passfoto und Geburtsdatum verlangt werden.
- 2.1.4 Die in Ziffer 1 (Anwendungsbereich) des T601 aufgeführten TU gewähren den Jugendlichen und den Seniorinnen und Senioren keine Ermässigungen auf den Normalpreis. Die übrigen TU können Vergünstigungen vorsehen.
- 2.1.5 Fahrausweise dürfen nicht rückdatiert und rückwirkend ausgestellt werden, um eine bereits erreichte Alterslimite oder Preiserhöhungen zu umgehen.

2.2 Kinder bis 5.99 Jahre

- 2.2.1 Kinder bis 5.99 Jahre werden ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert.

2.3 Kinder von 6 bis 15.99 Jahre

- 2.3.1 Für Kinder ab 6 bis 15.99 Jahre ist der Fahrpreis reduziert $\frac{1}{2}$ bzw. die allenfalls vorgesehenen Mindestfahrpreise zu bezahlen.

2.4 Jugendliche von 16 bis 24.99 Jahre

- 2.4.1 Für Jugendliche ab 16 bis 24.99 Jahre werden Vergünstigungen nur aufgrund besonderer Bestimmungen oder bestimmter Tarife gewährt.

2.5 25-Jährige

- 2.5.1 Für 25-Jährige werden Vergünstigungen nur aufgrund besonderer Bestimmungen oder bestimmter Tarife gewährt.

2.6 Seniorinnen und Senioren

- 2.6.1 Für Seniorinnen und Senioren werden Vergünstigungen nur aufgrund besonderer Bestimmungen oder bestimmter Tarife gewährt.

2.7 Kundengruppen

2.7.1 Übersicht Kundengruppen:

- Vollpreis
- Reduziert: ½ inkl. Velo und Hund
- Kind 0-5.99 Jahre
- Kind 6-15.99 Jahre
- Jugend 16-24.99 Jahre
- 25-Jährige
- Erwachsene
- Seniorin ab 64 Jahre, Senior ab 65 Jahre
- GA 2. Klasse
- GA 1. Klasse

2.7.2 Die Kundengruppen werden verwendet, sofern ein konkretes Angebot besteht. Das heisst, dass z.B. die Kundengruppe «Jugend» bei Streckenbilletten (NDV)/Einzelbilletten (VB) nicht verwendet wird. Ebenfalls können bei Bedarf weitere, abweichende Kundengruppen definiert werden (z.B. Eurail 25% Ermässigung auf diversen Bergbahnen).

2.7.3 In gewissen Kanälen kann das GA als Ermässigungsart beim Kauf eines Fahrausweises ausgewählt werden. Ist dies der Fall, so wird das Kundensegment GA 1. Klasse oder GA 2. Klasse direkt auf dem Fahrausweis aufgedruckt. Auf dem Fahrausweis wird jeweils die gesamte ausgewählte Verbindung angegeben. Der Preis wird aber nur auf der Strecke ausserhalb des GA Anwendungsbereichs berechnet (Bsp. Aufdruck Bern – Jungfraujoch via Grindelwald □ Preis entspricht Grindelwald – Jungfraujoch).

3 E-Tickets

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Unter «E-Tickets» sind Einzelfahrausweise des öV gemeint, die nicht auf Sicherheitspapier, auf Plastik im Kreditkartenformat oder als Chipkarte ausgegeben werden. Billette, welche auf mobilen Endgeräten angezeigt werden, werden Screen-Tickets genannt.

3.1.2 Für E-Tickets gelten die Tarifvorschriften des T601 bzw. der VB sinngemäss.

3.1.3 E-Tickets des NDV sind persönliche nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten ausschliesslich zusammen mit einem gültigen amtlichen Ausweis und/oder zusammen mit dem auf die entsprechende Person ausgestellten gültigen Halbtax, GA oder Verbundabo. In den Verbunden gibt es persönliche nicht übertragbare, sowie unpersönliche übertragbare E-Tickets. Für Tiere gemäss Ziffer 8 und Velos können E-Tickets erworben werden. Diese lauten auf den Namen und das Geburtsdatum der Person, welche durch den Hund/das Velo begleitet wird. Diese Person hat sich auszuweisen.

3.1.4 Die Kundinnen und Kunden müssen vor Antritt der Reise (tatsächliche Abfahrt des Kurses) im Besitz des E-Tickets sein. Der Kauf- und Bestellvorgang, resp. der Bezug der Fahrtberechtigung (Check-in) muss vor der tatsächlichen Abfahrt des Kurses

- vollständig abgeschlossen sein. Anderenfalls haben die Kundinnen und Kunden den Zuschlag gemäss Ziffer 12.7 zu bezahlen.
- 3.1.5 Mobile Endgeräte (Fahrausweismedium) sind - sofern verlangt - zur Kontrolle der E-Tickets dem Kontrollpersonal auszuhändigen. Das Kontrollpersonal ist berechtigt, das mobile Endgerät zu bedienen, um eine ordnungsgemässe Kontrolle vornehmen zu können.
 - 3.1.6 Des Weiteren ist das Kontrollpersonal dazu befugt, die Anzeige von dem mobilen Endgerät zu fotografieren und für die weitere Bearbeitung (z.B. für technische Abklärungen oder im Missbrauchsfall) zu speichern.
 - 3.1.7 Die durch den Vertreiber/Vermittler zugestellten Bestätigungen gelten nicht als Fahr- oder Ermässigungsausweise. Einige Bestätigungen enthalten einen Barcode. Nur mit einem Barcode gilt auch die Bestätigung als gültiges Ticket. Diese kann ausgedruckt oder auf einem beliebigen mobilen Endgerät dem Kontrollpersonal vorgewiesen werden
 - 3.1.8 Ein Missbrauch eines E-Tickets liegt in den unter Kapitel 12.6 aufgeführten Fällen vor.
 - 3.1.9 Ist das gelöste E-Ticket nicht kontrollierbar, wird zur Abklärung des Falles die Bearbeitungsgebühr gem. Ziffer 12.7.4.2 in Rechnung gestellt.
 - 3.1.10 Erfolgt während mindestens 2 Jahren kein Kundenkontakt über einen der Bezugskanäle von E-Tickets, werden alle nicht mehr benötigte gesammelten Personen- und Kundendaten vernichtet. In diesem Umfang erlischt auch die Informationspflicht der TU, bzw. das Auskunftsrecht der Kundinnen und Kunden für die gelöschten Daten.
 - 3.1.11 Für die E-Ticket-Fähigkeit und die Funktionsfähigkeit des mobilen Endgerätes sowie die Sicherstellung der technischen Einstellungen sind ausschliesslich die Kundinnen und Kunden verantwortlich.
 - 3.1.12 Das Sortiment wird laufend ergänzt und in den jeweiligen Tarifen aufgeführt.
 - 3.1.13 Für Erstattungen gelten der T600.9 oder die Bedingungen des jeweiligen TU oder VB. Die Erstattung von E-Tickets im Zusammenhang mit internationalen Reisen erfolgt nach den internationalen Bestimmungen

3.2 Print@Home-Ticket

- 3.2.1 Einige Vertreiber/Vermittler bieten Ticketshops für den Billettkauf an. Der Geltungsbereich und das Sortiment kann beim jeweiligen Vertreiber/Vermittler eingesehen werden.
- 3.2.2 Das Print@Home-Ticket ist ein Fahrausweis im Format A4, welcher durch die Reisenden mit einem handelsüblichen PC-Drucker auf weisses Normalpapier ausgedruckt wird.
- 3.2.3 Bei einigen Vertreiber/Vermittler haben die Reisenden die Möglichkeit, sich die Billette als PDF anzeigen zu lassen und das PDF auszudrucken, oder sich die Billette als Screen-Ticket auf ihrem mobilen Endgerät anzeigen und kontrollieren zu lassen. Massgebend für ein gültiges Ticket ist der 2D-Barcode.
- 3.2.4 Print@Home-Tickets können an Verkaufsstellen mit elektronischem Verkaufsgerät und Zugriff zum Kundendossier gegen eine Gebühr von CHF 5.- bezogen werden. Nur die Reisenden selbst sind berechtigt, einen Ersatz zu beziehen. Die Bezugsberechtigung ist zu überprüfen.

3.3 MobileTicketing-Apps

- 3.3.1 Einige Vertreiber/Vermittler bieten Apps für den Billettkauf an. Der Geltungsbereich und das Sortiment kann beim jeweiligen Vertreiber/Vermittler eingesehen werden.
- 3.3.2 Screen-Tickets werden mittels Applikation des Ticketshops auf dem mobilen Endgerät gekauft und gespeichert.
- 3.3.3 Bei Screen-Tickets für mehrere Personen muss die ganze Reise gemeinsam unternommen werden.
- 3.3.4 Screen-Tickets können an öV-Verkaufsstellen mit einem an NOVA angeschlossenen elektronischen Verkaufsgerät und Zugriff zum Kundendossier gegen eine Gebühr von CHF 5.- bezogen werden. Nur die Reisenden selbst sind berechtigt, einen Ersatz zu beziehen. Die Bezugsberechtigung ist zu überprüfen.

3.4 SMS-Ticket

- 3.4.1 Einige Vertreiber/Vermittler bieten SMS-Ticket an. Der Geltungsbereich und das Sortiment kann beim jeweiligen Vertreiber/Vermittler eingesehen werden.
- 3.4.2 Das SMS-Ticket wird im SMS-Dienstprogramm eines Mobiltelefons angezeigt.

3.5 Fahrtberechtigung mit nachträglicher Preisverrechnung

- 3.5.1 Einige Vertreiber/Vermittler bieten Apps mit automatischer Reiseerfassung und nachträglicher Preisverrechnung an (auch «automatisches Ticketing» genannt). Für die Fahrausweiskontrolle erzeugt die App ein elektronisches Kontrollelement, die Fahrtberechtigung, welches vom Kontrollpersonal auf dem mobilen Endgerät des Nutzers geprüft wird.
- 3.5.2 Der Geltungsbereich, das verfügbare Sortiment, die Nutzungs- und Erstattungsbestimmungen der Fahrtberechtigung können beim jeweiligen Vertreiber/Vermittler eingesehen werden.
- 3.5.3 Die App kann nur für die eigenen Fahrten der Reisenden eingesetzt werden. Die Reisenden können somit über die App keine Fahrausweise für Mitreisende, Hunde oder Velos erwerben oder Fahrausweise übertragen oder auf ein anderes mobiles Endgerät weiterleiten.

4 SwissPass

4.1 Verkauf/ Inkasso/Ausgabe

- 4.1.1 Der SwissPass ist persönlich. Änderungen an den für den SwissPass und dessen Leistungen relevanten Daten müssen von der Inhaberin oder vom Inhaber persönlich vorgenommen werden. Dritte können nur mit dem Einverständnis der Inhaberin/des Inhabers, wie z.B. mit einem Vollmachtschreiben, Änderungen vornehmen.
- 4.1.2 Der SwissPass wird der Kundin/dem Kunden innerhalb von 10 Tagen per A-Post (nicht eingeschrieben) an die angegebene Adresse zugesandt.
- 4.1.3 Der SwissPass wird in Form einer Plastikkarte im «Kreditkartenformat» (85.7 x 54 mm) ausgegeben. Die gekaufte Leistung (Art und Gültigkeitsdatum) ist auf swisspass.ch ersichtlich. Die Leistungen (zum Beispiel das GA) werden auf den SwissPass referenziert und über den RFID-Chip kontrolliert.
- 4.1.4 Alle SwissPass Karten bleiben im Eigentum der TU und können jederzeit in begründeten Fällen zurückgefordert werden.
- 4.1.5 Auf der Karte ist kein Gültigkeitsaufdruck ersichtlich. Der SwissPass wird in der Regel nach fünf Jahren durch eine neue Karte automatisch ausgetauscht, sofern eine gültige öV-Leistung darauf referenziert wird.
- 4.1.6 Der SwissPass kann auch ohne öV-Leistung ausgegeben werden.
- 4.1.7 Ein SwissPass kann an jeder bedienten öV-Verkaufsstelle mit einem an NOVA angeschlossenen elektronischen Verkaufsgerät gekauft werden. Die Personalien sind anhand eines gültigen amtlichen Ausweises zu überprüfen.
- 4.1.8 Der SwissPass kann ebenfalls als Grundkarte für öV-Abonnemente verwendet werden, welche noch nicht auf den SwissPass referenziert sind.
- 4.1.9 Für Leistungen ausserhalb des öV-Sortiments gelten die allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Leistungsanbieters (SwissPass-Partner).

4.2 Kartenlayout

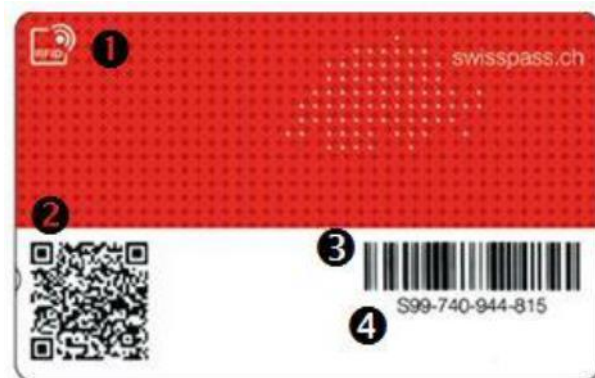
4.2.1 Ausgabe ab 08/2015:

Vorderseite



- 1 Kundenfoto
- 2 Titel
- 3 Name
- 4 Vorname
- 5 Geburtsdatum
- 6 Geschlecht
- 7 Grundkartennummer
- 8 CKM

Rückseite



- 1 RFID Logo zur Kennzeichnung einer RFID Karte
- 2 QR- Code (für Kontrolle & Kundenmehrwerte)
- 3 Barcode (für Kontrolle & Kundenmehrwerte)
- 4 Kartenummer

4.2.2 Ausgabe ab 12/2021:

Vorderseite



- 1 Kundenfoto
- 2 Titel
- 3 Name
- 4 Vorname
- 5 Geburtsdatum
- 6 Geschlecht
- 7 Grundkartenummer
- 8 CKM



Rückseite

- 1 RFID Logo zur Kennzeichnung einer RFID Karte
- 2 QR-Code
- 3 Barcode
- 4 Kartenummer
- 5 Kartensequenznummer

4.3 Verlust/Ersatz

- 4.3.1 Bei Beschädigung, Diebstahl oder Verlust der SwissPass Karte ist dies umgehend zu melden, damit die Karte deaktiviert und ersetzt werden kann.

- 4.3.2 Der SwissPass kann gegen eine Gebühr gem. Ziffer 4.11 beliebig oft ersetzt werden. Der beschädigte/verlorene/zu ersetzende SwissPass wird gesperrt.
- 4.3.3 Die Personalien sind anhand eines gültigen amtlichen Ausweises zu überprüfen, sofern der alte SwissPass nicht vorgewiesen werden kann. Auf das Vorweisen eines persönlichen gültigen amtlichen Ausweises kann verzichtet werden, sofern der Reisende im Verkaufssystem an Hand des abgefragten Fotos eindeutig identifiziert werden kann.
- 4.3.4 Im persönlichen Kundenbereich von an NOVA angeschlossenen Webshops entfällt die Ausweispflicht ebenfalls.
- 4.3.5 Die Kundschaft erhält als Quittung für die Bezahlung der Gebühr eine Quittung in Form eines Übergangs-SwissPass - gültig 14 Tage.
- 4.3.6 Die bezahlte Gebühr wird in keinem Fall erstattet.
- 4.3.7 Der neue SwissPass ist eine neue Karte, auf der die bereits vorhandenen öV-Leistungen referenziert sind. Die Leistungen ausserhalb des öV-Sortimentes müssen via jeweiligen Leistungsanbieter (SwissPass-Partner) auf die neue Karte übertragen werden. Die Inhaberin/der Inhaber meldet sich dazu beim entsprechenden Leistungsanbieter.
- 4.3.8 Ein Fotowechsel ist zum Zeitpunkt der Ausstellung des neuen SwissPass möglich.
- 4.3.9 Der neue SwissPass wird dem Reisenden direkt vom Kartenhersteller per A-Post (nicht eingeschrieben) an die angegebene Adresse zugestellt.
- 4.3.10 Ist eine eindeutige Abklärung nicht möglich (z.B. fehlende Online-Verbindung, fehlende Foto, schlechte Qualität oder veraltete Foto, Störung Verkaufsgerät, nahende Abfahrtszeit etc.) bleibt der Übergangs-SwissPass auf der Verkaufsstelle und wird an den Ersatz-Beleg (IATA-Blanco) geheftet. Anstelle des Übergangs-SwissPass erhält der Reisende eine Quittung für die bezahlte Ersatzgebühr.
- 4.3.11 Der Reisende hat in diesem Fall bis zum Eintreffen der Ersatzkarte Fahrausweise zum vollen Preis zu lösen. Diese können gemäss T600.9 erstattet werden.

4.4 Kontrolle

- 4.4.1 Um eine ordnungsgemässe Kontrolle vornehmen zu können, ist der SwissPass bei der Kontrolle immer im Originalzustand (bspw. ohne Hülle, nicht im Portemonnaie) vorzuweisen. Der SwissPass ist dem Kontrollpersonal auf Verlangen auszuhändigen.
- 4.4.2 Bei Rechnungsstellung aufgrund nachträglicher Abklärungen für bei der Kontrolle nicht ausgehändigte oder nicht kontrollierbare persönliche Fahrausweise, wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 4.11 erhoben.

4.5 Übergangs-SwissPass

- 4.5.1 Beginnt die Geltungsdauer des Abonnements innerhalb von 14 Tagen ab dem Kaufdatum, ist zur Überbrückung der Lieferfrist ein Übergangs-SwissPass abzugeben. Auf dem Übergangs-SwissPass ist keine Leistung aufgedruckt. Die Leistung wird über den Barcode referenziert. Im Verlustfall kann der Übergangs-SwissPass nachgedruckt werden.
- 4.5.2 Bei Bestellung über online Kanäle, kann der Übergangs-SwissPass als E-Ticket (Print@home oder Screen-Ticket) ausgegeben werden.

- 4.5.3 Es wird kein 1. Geltungstag aufgedruckt, sondern lediglich die maximale Geltungsdauer des Übergangs-SwissPass. Sobald der Original-SwissPass erstmalig genutzt wird, verliert der Übergangs-SwissPass seine Gültigkeit.
- 4.5.4 Die Geltungsdauer des Übergangs-SwissPass beträgt max. 14 Tage.
- 4.5.5 Der Übergangs-SwissPass wird ohne Grundkarte abgegeben.
- 4.5.6 Der Übergangs-SwissPass ist ausschliesslich zusammen mit einem gültigen amtlichen Ausweis gültig.
- 4.5.7 Die Ausgabe des Übergangs-SwissPass ist im Kaufpreis der Leistung inbegriffen.
- 4.5.8 Auf den Übergangs-SwissPass können keine Partnerangebote referenziert werden.
- 4.5.9 Für den SwissPass ohne öV-Leistung oder mit Partnerdienste wird kein Übergangs-SwissPass ausgestellt.

4.6 Foto

- 4.6.1 Beim Erstkauf eines SwissPass ist zwingend ein aktuelles, qualitativ gutes Passfoto (farbig oder schwarzweiss) abzugeben(s. Fotostandards).
- 4.6.2 Qualitativ schlechte und nicht aktuelle Fotos sind zurückzuweisen.
- 4.6.3 Das Foto wird digitalisiert und elektronisch abgespeichert. Das Scanningdatum ist in der zentralen Datenbank ersichtlich.
- 4.6.4 Das Passbildoriginal wird nach der Speicherung vernichtet. Es besteht kein Anrecht auf Rückgabe des Fotos.
- 4.6.5 Für die Fotoeinsendung durch die Verkaufsstelle wird, sofern nötig, ein Fotobeleg ausgegeben.
- 4.6.6 Der Fotobeleg ist umgehend durch die Verkaufsstelle per A-Post an folgende Adresse zu senden:
- 4.6.7 SBB Fotoscanning
Postfach
8501 Frauenfeld
- 4.6.8 Für jede Erneuerung des bestehenden Fotos ist zwingend ein neues und aktuelles Passfoto, welches dem Fotostandard entspricht, abzugeben. Die Aufforderung zur Fotoerneuerung wird den Reisenden - und nicht der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner (falls abweichend) - zugestellt.
- 4.6.9 Fotos, welche bis zum Alter von 24.99 Jahre erfasst werden, sind spätestens nach 5 Jahren zu erneuern.
- 4.6.10 Fotos, welche ab dem Alter von 25 Jahre erfasst werden, sind spätestens nach 10 Jahren zu erneuern.

4.7 Deponierung

- 4.7.1 Folgende auf SwissPass referenzierte Leistungen können deponiert werden (jeweils alle Kundengruppen):
- GA Jahresrechnung
 - GA Monatsrechnung
 - Jahres-Verbundabonnemente
 - Monats-Verbundabonnemente
 - Jahres-Modul-Abonnemente
 - Monats-Modul-Abonnemente
 - Jahres-Streckenabonnemente
 - Monats-Streckenabonnemente
- 4.7.2 Eine Deponierung für B2B Geschäftskunden ist nicht möglich. Nicht auf SwissPass referenzierte Leistungen können im NDV nicht deponiert werden, in den VB können sie gemäss den VB-Tarifen deponiert werden.
- 4.7.3 SwissPass-Karten können beim SBB Service-Center Einnahmen, Postfach, 8048 Zürich, Telefon +41 (0) 848 00 11 33, www.sbb.ch/rogf, gegen eine jährliche Gebühr gemäss Ziffer 4.11 deponiert werden. Die Gebühr wird nie erstattet.
- 4.7.4 Eine Deponierung ist nicht auf Wunsch des Karteninhabers möglich. Die Deponierung ist nur auf Antrag eines Beistandes, Vormundes oder eines Amtes (z.B. Sozialamt, IV-Stelle) möglich, wobei kein genereller Anspruch auf eine Deponierung besteht. Jeder Antrag wird einzeln durch das SBB Service-Center Einnahmen geprüft, welches dann über den Anspruch einer Deponierung entscheidet.
- 4.7.5 Die SwissPass-Karte wird während der Deponierung durch das Service-Center Einnahmen aufbewahrt.
- 4.7.6 Die/Der Reisende erhält vom SBB Service-Center Einnahmen eine standardisierte Bestätigung der Deponierung. Die/der Reisende hat die Bestätigung der Deponierung bei einer Kontrolle vorzuweisen oder dem Kontrollpersonal mitzuteilen, dass seine Karte deponiert ist. Reisende einer deponierten Karte haben sich nach Möglichkeit mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Passfoto auszuweisen.
- 4.7.7 Eine Deponierung gilt immer für 1 Jahr (Fliessdatum), ohne Abhängigkeit der zeitlich gültigen Abo-Leistungen und erneuert sich nicht automatisch. Bei einer Deponierung des SwissPass können keine Partnerdienste genutzt werden. Sind auf einer deponierten SwissPass-Karte weitere öV-Leistungen referenziert (in Kombination mit einer deponierbaren Leistung), so gelten diese ebenfalls als deponiert.

4.8 Deaktivierung

- 4.8.1 Die Produktion einer neuen SwissPass Karte bewirkt, dass die «alte» Karte deaktiviert und somit ungültig wird.
- 4.8.2 Kann eine neue Karte wegen fehlendem Kunden-Foto nicht produziert werden, wird die «alte» Karte ebenfalls deaktiviert. Der Kunde/die Kundin wird vorgängig an die Fotoeinreichung erinnert und darüber informiert, dass ohne neues Foto die «alte» Karte ungültig (deaktiviert) wird.

- 4.8.3 Ein deaktivierter SwissPass kann weder für öV-Leistungen noch für Partnerdienste (Leistungen ausserhalb des öV-Sortiments) als Trägermedium weiterverwendet werden.
- 4.8.4 Für Reisende mit einem deaktivierten SwissPass gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 12.5 sinngemäss.
- 4.8.5 Weitere Gründe für die Deaktivierung einer Karte sind z.B. Missbrauch/Fälschung, Diebstahl oder Rückgabe. Ebenfalls deaktiviert werden neu produzierte Karten, welche die Post als «nicht zustellbar» retourniert.
- 4.8.6 Ein deaktivierter SwissPass kann nicht wieder aktiviert werden.

4.9 SwissPass Mobile

- 4.9.1 SwissPass Mobile bietet die Möglichkeit die SwissPass Karte auf einem mobilen Endgerät anzuzeigen und für die Kontrolle der referenzierten Leistungen vorzuweisen.
- 4.9.2 Die SBB behält sich vor, die Bedingungen zur Nutzung von SwissPass Mobile jederzeit zu ändern.
- 4.9.3 Voraussetzung für die Nutzung von SwissPass Mobile ist eine gültige SwissPass Karte sowie ein mit der SwissPass Karte verknüpftes SwissPass Konto mit dazugehörigem SwissPass Login.
- 4.9.4 Die Aktivierung und Nutzung der Funktion erfolgt über die Eingabe des SwissPass Login in einer unterstützenden Applikation (Übersicht von kompatiblen Applikationen auf www.swisspass.ch/swisspassmobile).
- 4.9.5 SwissPass Mobile kann in bis zu drei verschiedenen Applikationen gleichzeitig aktiviert werden. Wird diese Zahl überschritten, so wird die als erste aktivierte Applikation automatisch deaktiviert.
- 4.9.6 Mit SwissPass Mobile können sämtliche Transportleistungen des öffentlichen Verkehrs angezeigt werden, welche auf der SwissPass Karte referenziert sind.
- 4.9.7 Nicht alle Partnerdienste aus dem Bereich «SwissPass Plus» (siehe auch swisspass.ch/plus) sowie Leistungen bei ausländischen Transportunternehmen (Ausnahme: Grenzüberschreitender Regionalverkehr) werden von SwissPass Mobile unterstützt.
- 4.9.8 SwissPass Mobile und die damit verbundene Anzeige von öV-Leistungen ist persönlich und nicht übertragbar und gilt daher ausschliesslich für die Person, auf welche SwissPass Mobile ausgestellt ist. Die Funktion darf nicht bei Dritten aktiviert oder an Dritte übermittelt werden.
- 4.9.9 Für die Kontrolle von SwissPass Mobile besteht Ausweispflicht. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, bei der Nutzung von SwissPass Mobile einen gültigen amtlichen Ausweis (z.B. Reisepass, Identitätskarte, Führerausweis) oder eine auf den/die Reisenden ausgestellte SwissPass Karte auf sich zu tragen.
- 4.9.10 Die Reisenden können während der Fahrausweiskontrolle auf Verlangen des Kontrollpersonals jederzeit und ohne Begründung angewiesen werden, einen amtlichen Ausweis oder die SwissPass Karte vorzuweisen und dadurch ihre Identität zu bestätigen.
- 4.9.11 Für eine gültige Anzeige von SwissPass Mobile ist während der Benutzung in einer aktivierten Applikation eine regelmässige Internetverbindung erforderlich (mindestens einmal innert zehn Tagen). Um während der Kontrolle eine korrekte Synchronisation zu

- ermöglichen, muss die Uhrzeit des mobilen Endgerätes der aktuellen Uhrzeit entsprechen.
- 4.9.12 Die Kundinnen und Kunden sind für eine korrekt funktionierende Anzeige von SwissPass Mobile verantwortlich. Ist SwissPass Mobile nicht kontrollierbar (z.B. Akku leer, Display beschädigt, seit längerem keine Online-Verbindung hergestellt, etc.) und kann auch keine SwissPass Karte vorgewiesen werden, so gilt das Vorgehen SwissPass vergessen gemäss Ziffer 12.5 und es fallen Bearbeitungsgebühren gemäss Ziffer 12.7.6 an.
- 4.9.13 Die TU behalten sich das Recht vor, im Missbrauchsfall, bei Missbrauchsverdacht oder bei festgestellten Unregelmässigkeiten die Nutzung von SwissPass Mobile für spezifische Nutzer temporär zu deaktivieren oder sie gänzlich von der Nutzung der Funktion auszuschliessen. Bei Missbrauch und Fälschung gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel 12.6.
- 4.9.14 Eine Deaktivierung resp. ein Ausschluss von der Nutzung der Funktion SwissPass Mobile kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und wird auf elektronischem Weg mitgeteilt. Die TU sind nicht verpflichtet, dem Nutzer Auskunft zu erteilen.
- 4.9.15 Die Kundinnen und Kunden haben jederzeit die Möglichkeit, die Nutzung von SwissPass Mobile zu beenden. Um dies vorzunehmen sind sämtliche aktivierte Apps entweder über die TU-App oder über die Website swisspass.ch zu löschen. Ab dem Zeitpunkt der Deaktivierung werden sowohl von der Funktion SwissPass Mobile als auch von der SwissPass Karte keine weiteren Nutzungsdaten mehr aufgezeichnet, die bis dahin erhobenen Daten bleiben bis zum definierten Zeitpunkt gespeichert.

4.10 SwissPass mit RFID-Technologie

- 4.10.1 Die SwissPass Karte ist mit zwei RFID-Chipmodulen ausgestattet, die auf Impuls eines entsprechenden Lesegerätes ihre gespeicherten Daten an dieses übertragen. Die Datenübertragung erfolgt berührungslos über Funk.
- 4.10.2 Die beiden Chipmodule unterstützen jeweils unterschiedliche Anwendungsbereiche. Kernanwendung von Chip A ist die Gültigkeitskontrolle von öV-Leistungen. Mit Chip B wurde die in Skigebieten als Skipass verwendete Technologie adaptiert. Die Datenübertragung funktioniert nur auf äusserst kurze Distanz (2-30cm). (Chip A: 3cm, Chip B: 30cm). Auslesbar sind lediglich das öV-Zertifikat, der darin enthaltene öffentliche Schlüssel und die MedienID.
- 4.10.3 Auf dem Kartenchip werden niemals Kundendaten gespeichert. Der Chip enthält lediglich eine technische Kennnummer (MedienID). Beim Kontrollvorgang liest das Kontrollgerät die MedienID und referenziert diese auf die abonnierten Leistungen. Die blosser Kenntnis der MedienID ist in jedem Fall bedeutungslos und lässt ohne entsprechend ausgerüstetes Kontrollgerät keinen Rückschluss auf eine bestimmte Person zu.

4.11 Preis

4.11.1 SwissPass

SwissPass ohne öV-Leistung	gratis
SwissPass vergessen (gemäss Ziffer 12.7.6.1)	CHF 5.00
SwissPass Ersatz offline bestellt (öffentlichen Verkaufsstelle, CC Brig, Kundenbegleiter)	CHF 30.00
SwissPass Ersatz online bestellt (mittels Identitätsprüfung auf swisspass.ch aufgrund veränderter Identitätsdaten)	gratis
Bearbeitungsgebühr bei Kontrolle nicht ausgehändigter SwissPass	CHF 30.00
Deponierung SwissPass (jährliche Kosten)	CHF 100.00

5 Klassenwechsel

- 5.1 Wird mit einem Fahrausweis 2. Klasse die 1. Klasse benutzt, so ist der Unterschied zwischen den Preisen beider Klassen zu zahlen (Klassenwechsel). Kinder von 6 – 15.99 Jahre und andere Personen mit Anspruch auf reduzierte Preise (z.B. Inhaber von General- und Halbtaxabonnements) bezahlen den reduzierten Klassenwechsel.
- 5.2 Wünscht der Inhaber eines GA für eine Strecke innerhalb eines Verbundes einen Klassenwechsel, dann kommen die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes zur Anwendung.

6 Handgepäck

6.1 Definition

- 6.1.1 Jede/r Reisende hat Anspruch auf unentgeltliche Beförderung seines Handgepäcks.
- 6.1.2 Den Reisenden steht für ihr Handgepäck der Raum über und unter ihrem Sitzplatz zur Verfügung. In den Nischen der Plattformen darf Handgepäck untergebracht werden, wenn genügend Platz vorhanden und die Sicherheit gewährleistet ist (Fluchtwege jederzeit frei). Auf den Plattformen deponiertes Handgepäck darf nicht in den Durchgang ragen. Das Handgepäck ist von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen. Die TU haften nur bei eigenem Verschulden.
- 6.1.3 Als Handgepäck, welches im Fahrzeug mitgenommen werden darf, gelten leicht tragbare Gegenstände, die für den persönlichen Bedarf bestimmt sind. Die maximale Abmessung beträgt 1.20 x 0.80 x 1.00 m. Als Handgepäck zugelassen sind ebenfalls (unabhängig von der maximalen Abmessung):
- Skis und Snowboards
 - Schlitten und Skibobs
 - Grosse Musikinstrumente wie Kontrabass und Cello
 - Kinderwagen, zusammengelegt. Nicht zusammengelegte Kinderwagen dürfen auf den Plattformen der Personenwagen untergebracht werden, sofern Platz vorhanden ist
 - kleine Anhänger oder andere Fahrgeräte, sofern sie gemäss Ziffer 6.1.2 untergebracht werden können.
 - Trottinett/Elektro-Trottinett, bis 30cm Raddurchmesser des grössten Rades (12 Zoll und kleiner), unabhängig davon ob zusammengeklappt oder nicht.
 - Abkuppelbare Anhänger, dies gilt unabhängig davon, ob die Anhänger für den Transport von Kindern verwendet werden oder nicht. Ebenfalls nicht relevant ist, ob der Anhänger zusammen mit einem Velo oder einzeln transportiert wird.
 - Kleinkindervelos und Trottinett die von Kindern bis 5.99 Jahre benutzt werden.
- 6.1.4 Einkaufstrolley (auch mit Velokupplung) werden unentgeltlich befördert.
- 6.1.5 Hand- und Elektrorollstühle, inkl. Elektromobile (Scooter) (wenn als orthopädisches Hilfsmittel benötigt) werden unentgeltlich befördert, wenn die Benutzerin/der Benutzer mit diesen reist und die Sicherheit gewährleistet ist. Es gelten folgende Höchstmasse und -gewichte:
- Breite: 70 cm
 - Länge: 125 cm
 - Höhe: 137 cm
 - Gesamtgewicht: 300 kg
- 6.1.6 Für Elektromobile (Scooter) müssen zudem folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Wendekreis: 90° auf 75 cm
 - Sicherheit: Ein wirksames Bremssystem wirksam auf beide Räder einer Achse
 - Geometrie: Nur E-Mobile mit 4 Rädern

6.1.7 Wünschen Reisende ihr Handgepäck auf Sitzplätzen mit sich zu führen, so haben sie so viele Streckenbillette (NDV) / Einzelbillette (VB) 2. Klasse reduziert $\frac{1}{2}$ zu lösen, als sie für ihr Handgepäck Sitzplätze beanspruchen.

6.1.8 Für unverpackte Velos und Gegenstände, die nicht als Handgepäck im Sinne von Ziffer 6.1.3 gelten, gelten die Bestimmungen und Preise gemäss Ziffer 7.6 (Veloselbstverlad) bzw. T602 (Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof).

6.2 Von der Mitnahme ausgeschlossenes Handgepäck

6.2.1 Als Handgepäck dürfen nicht mitgenommen werden:

- giftige, radioaktive und ätzende Stoffe oder Gegenstände
- entzündend wirkende oder entzündbare, explosive Stoffe oder Gegenstände, welche nicht für den üblichen Hausgebrauch benötigt werden
- ansteckungsgefährliche oder ekelerregende Stoffe
- geladene Schusswaffen
- Sachen, die den Tarifbestimmungen über Masse, Umfang und Verpackung nicht entsprechen
- lebende Tiere; vorbehalten bleibt Ziffer 8

6.2.2 Besteht der Verdacht, dass Sachen mitgeführt werden, die von der Mitnahme ausgeschlossen sind, so kann das Personal den Inhalt des Handgepäcks in Gegenwart der reisenden Person überprüfen.

7 Selbstverlad von Velos oder ähnlichen Fahrgeräten

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Der Anwendungsbereich entspricht den in Ziffer 1 (Anwendungsbereich) des T600 aufgeführten TU. Sofern aus betrieblichen Gründen eine Einschränkung des Veloselbstverlads notwendig ist, wird diese Einschränkung im Fahrplan kommuniziert
- 7.1.2 Je Reisende/r darf nur 1 Velo verladen werden, nach Möglichkeit auf der mit einem Velo-Symbol gekennzeichneten Einstiegsplattform des Fahrzeuges.
- 7.1.3 Der Selbstverlad von Velos oder ähnlichen Fahrgeräten ist möglich, sofern in den Fahrzeugen genügend Platz vorhanden ist und Mitreisende nicht behindert werden resp. eine Reservation für einen Velostellplatz vorliegt. Fluchtwege wie auch Ein- und Ausgänge müssen immer freigehalten werden. Stark verschmutzte Velos können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn eine Verschmutzungsgefahr für Reisende und Fahrzeug besteht.
- 7.1.4 Die Grösse und das Gewicht der zu verladenen Velos oder ähnlichen Fahrgeräte dürfen das selbstständige und problemlose Ein- und Ausladen nicht gefährden. Die Velos oder ähnliche Fahrgeräte sind von den Reisenden selber ein-, aus- und umzuladen.
- 7.1.5 Bei Platzmangel, in Zweifelsfällen und in ausserordentlichen betrieblichen Situationen entscheidet das Personal über den Selbstverlad. Fahrzeuge ohne Verlademöglichkeit sind in den Fahrplänen und Abfahrtstabellen mit einem entsprechenden Piktogramm gekennzeichnet.
- 7.1.6 TU können betriebliche Einschränkungen für den Veloselbstverlad definieren.

7.2 Besondere Bestimmungen der TU

- 7.2.1 Die TU haben folgende Attribute in Info+ zur Einschränkung des Selbstverlades zur Verfügung:
- VB VELOS: Platzzahl eingeschränkt
 - VC VELOS: Mitnahme möglich, Verlad durch Fahrpersonal
 - VI VELOS: Beförderung nur im internationalen Verkehr
 - VN VELOS: Keine Beförderung möglich
 - VR VELOS: Reservierung obligatorisch
 - VS VELOS: Reservierung am Billettschalter oder sbb.ch/velo-reservation (resp. cff.ch/reservation-velo, ffs.ch/prenotazione-bici)
 - VT VELOS: Keine Beförderung von verpackten Velos

7.3 Zugelassene Fahrzeuge

Kategorie	Fahrzeug
Gewöhnliche Velos	Velo, Elektrovelo, Trottinett/Elektro-Trottinett ab 30cm Rad-durchmesser des grössten Rades (12 Zoll und grösser), unab-hängig davon ob zusammengeklappt oder nicht, Liegevelo kür-zer als 2 m, usw.
Veloanhänger	Abkuppelbare Anhänger dürfen immer gratis transportiert wer-den. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anhänger für den Transport von Kindern verwendet werden oder nicht. Ebenfalls nicht relevant ist, ob der Anhänger zusammen mit einem Velo oder einzeln transportiert wird.

7.4 Nicht zugelassene Fahrzeuge

7.4.1 Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor (Mofa, Motorrad), Dreiertandem, mehrsitziges Liegevelo, Segway Personal Transporter, Elektro-Roller, sowie Elektro-Scooter (ausgenommen als Handgepäck gemäss Ziffer [6.1.3](#)), Spezialfahrräder. Der Veloselbstverlad ist für Gruppen nicht erlaubt.

7.5 Spezialvelo

7.5.1 Als Spezialvelo gelten Velos, welche länger als 2 Meter sind, im Regelfall sind das Tandems, Liegevelos und Lastenvelos. Die Transportunternehmungen definieren individuell, ob und unter welchen Bedingungen der Veloselbstverlad von Spezialvelos erlaubt ist. Für den zulässigen Selbstverlad von Spezialvelos ist nur ein Velobillett notwendig.

7.6 Angebot für Veloselbstverlad

7.6.1 Angebotsübersicht:

Fahrausweise:	Geltungsdauer:	Gewöhnliche Velos:
Velo-Pass ¹⁾	1 Jahr	CHF 240.00
Velo-Tageskarte	1 Tag	CHF 14.00
VeloMulti-Tageskarte (6 Felder)	je 1 Tag	CHF 84 .00 (ein Feld entwerten)
Fahrpreis 2. Klasse reduziert ½ sofern günstiger als Tageskarte	gemäss Billett-Aufdruck	1 reduzierter Fahrausweis
unentgeltliche Beförderung		<p>Zusammengeklappte Velos (Faltvelos)</p> <p>Velos mit demontiertem Vorderrad welche vollständig in einer dafür spezialisierten Tragtasche verpackt sind (inkl. Demontiertem Vorderrad).</p> <p>Fixleintücher oder ähnliche Hüllen werden nicht akzeptiert.</p> <p>Velos von begleiteten Kindern bis 15.99 Jahre</p> <p>Velos von Kindern mit GA (Familia) Kind</p>

¹⁾ Der Velo-Pass wird auf dem SwissPass referenziert. Es gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 4, sofern nachstehend nichts anderes erwähnt ist.

7.6.2 Gültigkeit

Fahrausweise	Gültigkeit
Velo-Pass	Gültig für unbeschränkte Transporte auf dem Netz der beteiligten TU gemäss Ziffer 1.1
Velo-Tageskarten / VeloMulti-Tageskarte	Gültig für unbeschränkte Transporte auf dem Netz der beteiligten TU am Ausgabetag, am Tag der Entwertung am Automaten oder am eingedruckten Gültigkeitstag.
Streckenabhängige Billette	Gültig zum Transport auf der auf dem Billett vermerkten Strecke.
Verbundfahrausweise	Gültig zum Transport auf dem auf dem Billett vermerkten Geltungsbereich.

7.7 Veloselbstverlad Kinder

- 7.7.1 Velos von Kindern bis 5.99 Jahre sind auch ohne Begleitung gratis. Von einer erwachsenen Person begleitete Kinder (6 bis 15.99 Jahre) dürfen ihr Velo gratis transportieren. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Kind mit einer Junior-/Kinder-Mitfahrkarte reist oder nicht. Ebenso ist nicht relevant, ob die begleitende Person ein Velo mitführt oder nicht. Die Regelung ist nicht gültig für Schulen, Institutionen, Vereine, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen. In diesen Fällen müssen für alle Kindervelos Velobillette gekauft werden.

Alter	Begleitet/Unbegleitet	Velo-Fahrausweis
Kind bis 5.99 Jahre	mit/ohne Begleitung	Velo gratis
Kinder 6-15.99 Jahre	mit Begleitung	Velo gratis
Kinder 6-15.99 Jahre	ohne Begleitung	Velo-Tageskarte oder Preis reduziert ½, 2. Kl, einer kurzen Strecke, GA (Familia) Kind, Velo-Pass

7.8 Ersatz / Erstattung / Hinterlegung und automatische Verlängerung Velo-Pass auf SwissPass

- 7.8.1 Für den Ersatz von Velo-Pässen gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 4.3.
- 7.8.2 Für die Erstattung von Velo-Pässen gelten die Bestimmungen gemäss T600.9.
- 7.8.3 Der Velo-Pass kann nicht hinterlegt werden und wird nicht automatisch verlängert.

7.9 Mietvelos Rent a Bike

- 7.9.1 Velos von Rent a Bike von Einzelreisenden können bei einer Kurzzeitmiete bis zu 1 Monat gratis befördert werden.
- Der Mietvertrag gilt als Beförderungsausweis für das Mietvelo
 - Die Reisenden müssen im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein
 - Höchstens 5 Mietvelos pro Fahrzeug
 - Dieses Angebot gilt nicht für Gruppen
- 7.9.2 Dieses Angebot gilt nicht bei einer Langzeitmiete ab 1 Monat. Es wird ein Velobillett benötigt.

7.10 Kontrolle

- 7.10.1 Die Fahrausweise für den Selbstverlad von Velos inklusive den allfälligen Reservierungen sind dem Kontrollpersonal zusammen mit den Fahrausweisen unaufgefordert vorzuweisen.
- 7.10.2 Für Reisende ohne gültigen Fahrausweis mit Velos gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 12.

7.11 Haftung

- 7.11.1 Die Haftung für selbstverladene Velos und Anhänger entspricht jener für Handgepäck gemäss Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG).

8 Tiere

- 8.1 Hunde und kleine zahme Tiere dürfen in Fahrzeugen mitgenommen werden, sofern sie weder Personen noch andere Tiere gefährden oder belästigen. Bei Einspruch durch Mitreisende entscheidet das Personal über den Transport der Tiere an einem anderen geeigneten Ort.
- 8.2 Kleine Hunde, Katzen, Kaninchen, Vögel und ähnliche kleine zahme Tiere mit Risthöhe bis 30 cm in Käfigen, Körben oder anderen geeigneten tiergerechten Behältern dürfen als Handgepäck unentgeltlich mitgenommen werden.
- 8.3 In allen übrigen Fällen und wenn die Tiere aus den Behältern genommen werden, ist für Tiere der Fahrpreis 2. Klasse reduziert $\frac{1}{2}$ zu bezahlen.
- 8.4 Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern auf die Sitzplätze gesetzt werden. Es sind so viele Fahrausweise 2. Klasse reduziert $\frac{1}{2}$ zu bezahlen, als Sitzplätze beansprucht werden.
- 8.5 Hunde sind während des Aufenthalts in Fahrzeugen und an Haltestellen an der Leine zu führen.
- 8.6 Das Mitführen von Tieren in Wagen mit Gastronomieangebot (ausgenommen sind Wagen der 1. Klasse mit Service am Platz) ist untersagt. Nutzhunde gemäss Ziffer 10.5 sind erlaubt.
- 8.7 Die Reisenden sind für die von ihnen mitgeführten Tiere selbst verantwortlich und beaufsichtigen sie auch selbst.

9 Gruppen

9.1 Voraussetzungen

- 9.1.1 Dieser Tarif wird für Fahrten von Reisegruppen angewendet, die sich aus mindestens 10 Teilnehmern zusammensetzen.
- 9.1.2 Verteilt sich die Gruppe auf beide Wagenklassen, sind getrennte Gruppenbillette für die 1. und 2. Klasse auszugeben.
- 9.1.3 Jede Gruppe muss von einem verantwortlichen Reiseleiter geführt werden (Mindestalter 16 Jahre).

9.2 Kundengruppen

9.2.1 Die Teilnehmer werden in folgende Kundengruppen aufgeteilt:

Kundengruppe	Preis
Erwachsene	Vollpreis
GA / GA-FVP / Verbund-Abo gem. 9.2.2	Gratis
Halbtax	Reduziert ½
Kinder/Jugendliche 6 bis 24.99 Jahre	Reduziert ½
Kinder bis 5.99 Jahre	Gratis
Hunde	Reduziert ½

- 9.2.2 Folgende Fahrausweise können bei Gruppenfahrten für die Erreichung der Mindestteilnehmerzahl einbezogen werden:
- GA gemäss T654 und T639 (Kundengruppe "GA")
 - Verbund-, Strecken- und Modul-Abonnemente, wenn der räumliche Geltungsbereich der Abonnemente die Fahrstrecke des Gruppenbillets vollständig abdeckt (Kundengruppe "GA").
 - Kinder bis 5.99 Jahre reisen gratis.
- 9.2.3 Ist nur ein Teil der Fahrt durch eigene Fahrausweise abgedeckt, sind pro Teilstrecke separate Gruppenbillette auszugeben.
- 9.2.4 Folgende Fahrausweise können nicht in die Gruppenfahrausweise einbezogen werden:
- Fahrvergünstigung für Kinder gemäss T600.3
 - Personen, Kinder und Hunde mit Tageskarten (inkl. Ausflugs-Abo)
 - seven25-Abo
 - Gratisreisende mit «Begleitabo für Reisende mit einer Behinderung» gemäss Ziffer 10

9.3 Bestellung der Gruppenbillette und Platzreservierung

9.3.1 Bestellfristen

- 9.3.1.1 Gruppenbillette sind mindestens 2 Tage vor Abfahrt bei einer bedienten Ausgabestelle

zu bestellen bzw. die Änderung zu veranlassen. Gruppenbillette können bei einer bedienten Ausgabestelle aber auch kurzfristig bis zur Abfahrt des Verkehrsmittels verkauft werden. Die Möglichkeiten der Platzreservierung richten sich nach den internen Weisungen der TU.

- 9.3.1.2 Verschiebungen oder Ausfälle von Reisen sowie wichtige Änderungen in der Teilnehmerzahl sind der Abgangshaltestelle spätestens bis 11 Uhr des Vortages der Reise bekanntzugeben. Die genaue Teilnehmerzahl ist spätestens eine halbe Stunde vor Abfahrt anzugeben. Vor der Abreise ist die Anpassung der Teilnehmerzahl gratis und nach Abreise ist nach Ziffer 9.4.2 zu verfahren.

9.3.2 Grössere Teilnehmerzahl während der Fahrt

- 9.3.2.1 Reisen mehr Personen mit als auf dem Gruppenbillett aufgeführt, sind für diese Streckenbillette (NDV)/Einzelbillette (VB) für die entsprechende Fahrstrecke zu lösen.
- 9.3.2.2 Wird während der Fahrt eine grössere Anzahl Teilnehmer festgestellt als im Gruppenbillett angegeben ist, so kommen die Bestimmungen gemäss Ziffer 12 zur Anwendung.

9.4 Erstattungen

- 9.4.1 Es gelten die Bestimmungen des T600.9 Ziffer 7. Bei der Annullierung von unbenutzten Gruppenbilletten sowie in Fällen gemäss Ziffer 9.4.2 gilt der Selbstbehalt gemäss T600.9 Ziffer 1.3.

9.4.2 Erstattung für fehlende Personen

- 9.4.3 Nach ausgeführter Reise darf die Ausgabestelle Erstattungen des für fehlende Personen bezahlten Preises nur vornehmen, sofern die wirkliche Teilnehmerzahl vom Kontrollpersonal auf dem Gruppenbillett nach Möglichkeit je einmal auf der Hinfahrt und auf der Rückfahrt bescheinigt wurde oder die Nichtbenutzung vom Reiseleiter einwandfrei nachgewiesen werden kann (Vorlage neu gelöster Fahrausweise, Bestätigungen der Schulsekretariate, Rechnungen usw.).
- 9.4.4 In Fahrzeugen mit Selbstkontrolle kann aus kundendienstlichen Überlegungen auch ohne Bestätigung eine Rückzahlung für fehlende Personen vorgenommen werden. In Zweifelsfällen liegt es in der Kompetenz des Leiters des betreffenden Dienstes, eine Auszahlung für fehlende Personen zu gewähren oder abzulehnen. Der Reiseleiter hat zudem seine Angaben auf der Rückseite des Gruppenbilletts mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
- 9.4.5 Bei einer Rückzahlung hat der Berechtigte den Empfang auf dem Erstattungsbeleg des elektronischen Verkaufsgerätes zu bescheinigen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Mindestteilnehmerzahl noch erreicht ist.
- 9.4.6 In Zweifelsfällen liegt es in der Kompetenz des Leiters des betreffenden Dienstes, eine Auszahlung zu gewähren oder abzulehnen.

9.5 Klassenwechsel

- 9.5.1 Es gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 5.
- 9.5.2 Bei Ausgabe eines Gruppenbilletts 1. Klasse können Reisetilnehmer mit GA 2. Klasse einbezogen werden. Der Klassenwechsel wird beim GA 2. Klasse direkt im Gruppenbillett berechnet.

9.6 Gepäck/Veloselbstverlad

9.6.1 Konditionen für Gruppen mit Gepäck siehe T602 Ziff. 2.8 ff.

9.6.2 Für Veloselbstverlad gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 7.

10 Regelungen für Reisende mit Behinderung

10.1 Begriff

10.1.1 In der Schweiz wohnhafte Reisende ab einem Alter von 6 Jahren mit einer Behinderung, die gemäss «Ärztlichem Attest» bei Reisen auf eine Begleitperson und/oder auf einen Blindenführhund/Assistenzhund angewiesen sind, können die Fahrvergünstigung für Reisende mit einer Behinderung (Begleitabo) beanspruchen.

10.2 Fahrvergünstigung

10.2.1 Für seine Reise in 1. oder 2. Klasse ist die/der Bezugsberechtigte ermächtigt, eine Begleitperson, einen Blindenführhund/Assistenzhund oder beides unentgeltlich mitzunehmen. Die/Der Reisende mit einer Behinderung oder die Begleitperson muss im Besitz eines gültigen bezahlten Fahrausweises sein. Pro Ausweis eine Freifahrt. Pro Begleitperson darf nur ein/e Reisende/r mit einer Behinderung die Fahrvergünstigung in Anspruch nehmen. Die Fahrvergünstigung kann nur mit einem Begleitabo für Reisende mit einer Behinderung gemäss Ziffer 10.4 beansprucht werden.

10.2.2 Das Begleitabo ist auf dem Halbtax Geltungsbereich gültig (T654).

10.2.3 Platzreservierungen und Zuschläge sowie die Beförderung von Gepäck und Velos/Tandems/Liegevelos/Dreiradvelos sind sowohl von Reisenden mit einer Behinderung als auch von Begleitpersonen zu bezahlen.

10.2.4 Blindenführhunde sind am besonderen Geschirr und an der besonderen Plakette erkennbar. Assistenzhunde müssen mit einer speziellen Marke am Halsband und/oder einer Schabracke (Gstältli) gekennzeichnet sein.

10.2.5 Die Reise ist gemeinsam auszuführen. Die Begleitperson ist verpflichtet, der/dem Reisenden mit einer Behinderung während der ganzen Reise behilflich zu sein und ihm beim Ein-, Aus- und Umsteigen beizustehen.

10.2.6 Die Fahrvergünstigung wird nur gewährt, wenn die Begleitperson in der Lage ist, die Pflichten während der Reise gegenüber der/dem behinderten Reisenden zu erfüllen.

10.3 Fahrausweise

10.3.1 Als Fahrausweise im Sinne der Ziffer 10.2 gelten alle gültigen Fahrausweise.

10.4 Begleitabo

10.4.1 Allgemeines

- 10.4.1.1 Die/Der Reisende ab einem Alter von 6 Jahren mit einer Behinderung hat sich für die Abgabe des Begleitabos für Reisende mit einer Behinderung (nachfolgend «Begleitabo» genannt, an das SBB Contact Center zu wenden. Das Formular «Ärztliches Attest» (Muster, siehe Anhang) muss auf eigene Kosten von einem Arzt ausgefüllt werden. Nach Erhalt des durch den Arzt ausgefüllten ärztlichen Attests, kann die/der Reisende mit einer Behinderung das Gesuch an das SBB Contact Center einreichen. Falls noch kein SwissPass vorhanden ist, ist ein neues Passfoto beizulegen (Höhe des Kopfbildes mind. 2 cm).
- 10.4.1.2 Das Formular «Ärztliches Attest für Reisende mit einer Behinderung» kann unter folgender Internet-Adresse heruntergeladen und ausgedruckt werden: www.sbb.ch/begleitabo
- 10.4.1.3 Das Begleitabo auf dem SwissPass wird durch das SBB Contact Center gegen Einreichen des vollständig und in zustimmendem Sinne ausgefüllten ärztlichen Attests erstellt. Andere ärztliche Zeugnisse oder Erklärungen dürfen nicht anerkannt werden.

10.4.2 Ausfertigung

- 10.4.2.1 Das Begleitabo wird auf dem SwissPass ausgegeben.
- 10.4.2.2 Die/Der Reisende mit «Begleitabo für Reisende mit einer Behinderung» ist berechtigt, mit dem Zug ins Ausland zu reisen, wenn die Fahrscheine gemäss SCIC-NRT 710 in der Schweiz gekauft werden.
- 10.4.2.3 Das Begleitabo hat eine unbeschränkte Geltungsdauer.

10.4.3 Fahrvergünstigung für Familien

- 10.4.3.1 Die Fahrvergünstigung gemäss T600.3 kann gleichzeitig mit dem Begleitabo gewährt werden. Es ist jedoch mindestens ein bezahlter Fahrausweis nebst der Junior-Karte/Kinder-Mitfahrkarte erforderlich.

10.4.4 Erstattungen

- 10.4.4.1 Fahrausweise, die infolge Fehlens des Begleitabos gelöst wurden, werden nicht erstattet.

10.5 Fahrvergünstigung für Nutzhunde/Nutzhunde-Pass

10.5.1 Begriff/Gültigkeit

- 10.5.1.1 Als Nutzhunde werden Hunde gemäss Artikel 69 der schweizerischen Tierschutzverordnung (TschV) bezeichnet.
- 10.5.1.2 Berechtigt für den Nutzhunde-Pass sind Assistenzhunde (Blindenführhunde, Mobilitätsassistentenhunde, Diabetiker- und Epilepsiewarnhunde, Signalhunde etc.) in Ausbildung, Dienst-, Such-, Rettungs-, Lawinen- und Katastrophenhunde.
- 10.5.1.3 Explizit ausgeschlossen werden Herdenschutz-, Trieb-, Jagd- und Therapiehunde.
- 10.5.1.4 Nutzhunde gemäss Ziffer 10.5.2 werden in 1. und 2. Klasse unentgeltlich befördert. In zuschlagspflichtigen Zügen/Wagen sind keine Zuschläge zu bezahlen.
- 10.5.1.5 Die Leistung wird als kostenloser Nutzhunde-Pass auf dem SwissPass des Hundebesitzers/Hundebegleiters referenziert. Der Nutzhunde-Pass ist persönlich und nicht übertragbar.

- 10.5.1.6 Der Nutzhunde-Pass auf dem SwissPass ist 1 Jahr gültig und wird nicht automatisch verlängert.
- 10.5.1.7 Die Begleitpersonen von Nutzhunden müssen einen gültigen Fahrausweis besitzen.
- 10.5.1.8 Der Nutzhunde-Pass ist auf dem Halbtax-Geltungsbereich gültig (T654).
- 10.5.1.9 Die Ausweiskarte für Nutzhunde auf Papier wurde am 10.12.2022 zum letzten Mal ausgegeben und ist längstens bis am 09.12.2024 im Umlauf. Ab dem 10.12.2022 wird nur noch der Nutzhunde-Pass ausgegeben.

10.5.2 Voraussetzung

- 10.5.2.1 Ausweiskarten für Nutzhunde können an Mitglieder von in der Schweiz ansässigen Organisationen ausgegeben werden. Organisationen haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Als Assistenzhunde in Ausbildung gelten Hunde, welche speziell dafür ausgebildet werden, Menschen mit einer dauerhaften Beeinträchtigung im Alltag zu helfen. Sie begleiten diese Menschen nach der Ausbildung 24 Stunden am Tag und ermöglichen ihnen dadurch unter anderem einen einfacheren Zugang zum öffentlichen Verkehr. Während der Ausbildung reisen diese Hunde im öV mit dem kostenlosen Hunde-Pass mit. Nach der Ausbildung und bei entsprechender ärztlicher Bescheinigung reisen sie mit dem Begleitabo mit (siehe Ziffer 10.4).
 - Such- und Rettungshunde sowie Diensthunde müssen im Dienste der Allgemeinheit tätig sein. Im Gegensatz zu den Assistenzhunden muss ihre «Leistung» (im Ereignisfall) von jedermann in Anspruch genommen werden können, resp. kann jedermann zugutekommen.
 - Die Antragsteller müssen in einer juristischen Person (Firma, Verband, Verein, Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft, usw.) zusammengeschlossen sein.
 - Auf das Gesuch von Einzelpersonen wird nicht eingetreten.
 - Die juristische Person muss als gemeinnützige Organisation anerkannt sein und von den kantonalen Steuerbehörden von der Steuer befreit sein (Kopie des Schreibens der Steuerbehörden ist der Alliance SwissPass vorzulegen).
 - Die ausgebenden Organisationen stellen ihren Mitgliedern einen Mitgliederausweis aus. Auf dem Mitgliederausweis muss Name und Vorname des Mitglieds sowie der Name und das Logo der Organisation ersichtlich sein.
 - Die ausgebende Organisation ist verpflichtet Änderungen auf den Mitgliederausweisen der Alliance SwissPass zu melden.
 - Die Organisation muss mindestens 25 Nutzhunde betreuen. Für Organisationen, welche weniger als 25 Nutzhunde betreuen, besteht die Möglichkeit, sich zusammenzuschliessen, um die Mindestgrösse von 25 Nutzhunden zu erreichen. Dabei ist eine einzige Organisation gegenüber der Alliance SwissPass für die Einhaltung der Bestimmungen haftbar.
 - Nutzhunde müssen während der Reise in öffentlichen Verkehrsmitteln mit einer speziellen Marke am Halsband oder einer Schabracke (Gstättli) der ausbildenden Organisation gekennzeichnet sein. Oder aber die Berechtigung kann im Zweifelsfall über einen Mitgliederausweis bestätigt werden.
 - Auf die Gesuche von Organisationen mit Sozialhunden (Therapiehunde, Besuchshunde, Schulhunde, etc.) wird nicht eingetreten.

10.5.2.2 Die Antragsteller müssen alle Kriterien erfüllen. Die Prüfung des Gesuchs sowie Berechtigung einer Organisation erfolgt durch die Geschäftsstelle der Alliance SwissPass. Anträge sind per Mail an tarife@allianceswisspass.ch zu stellen.

10.5.3 Verkauf/Ausgabe

10.5.3.1 Der Nutzhunde-Pass kann an einer bedienten Verkaufsstelle bezogen werden.

10.5.3.2 Mitglieder einer ausgebenden Organisation weisen sich mit dem Mitgliederausweis und einem amtlichen Ausweis aus.

10.5.3.3 Pro Hund wird ein Nutzhunde-Pass benötigt. Es können mehrere Nutzhunde-Pässe auf einen Hundebesitzer/Hundebegleiter ausgestellt werden, wenn der Hundebesitzer/Hundebegleiter mit mehreren Hunden gleichzeitig reist.

10.5.3.4 Berechtigte Organisationen

Blindenführhunde	<ul style="list-style-type: none"> • Blindenhundeschule Allschwil • Stiftung Ostschweizerische Blindenführhundeschule • Verein für Blindenhunde und Mobilitätshilfen
Assistenzhunde	<ul style="list-style-type: none"> • Farah Dogs • SwissHelpDogs • Simpera • Le Copain
Such-, Lawinen, Rettungs- und Katastrophenhunde	<ul style="list-style-type: none"> • Schweizerischer Verein für Katastrophenhunde REDOG • Alpine Rettung Schweiz • Kantonale Walliser Rettungsorganisation (KWRO)
Diensthunde	<ul style="list-style-type: none"> • Polizei • Militär • Zoll

10.5.4 Ersatz

10.5.4.1 Es gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel [4.3](#).

10.6 Telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap

10.6.1 Allgemeines

10.6.1.1 Für die telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap gelten, sofern nachstehend keine anderen Bestimmungen festgelegt sind, die Vorschriften der Tarife 600, 601, 600.3, 600.9 und 654 und der VB-Tarife sinngemäss.

10.6.1.2 Besitzer eines Begleitabo für Reisende mit einer Behinderung gemäss Ziffer [10.4](#) können eine telefonische Billettbestellung über die Telefonnummer 0800 181 181 vornehmen.

10.6.2 Ausgabe und Kontrolle

- 10.6.2.1 Die telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap kann frühestens 24 Stunden vor dem Antritt der Reise vorgenommen werden.
- 10.6.2.2 Bei der Kontrolle der Fahrausweise muss die Kundin/der Kunde, welcher eine telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap vorgenommen hat, das Begleitabo für Reisende mit einer Behinderung gemäss Ziffer 10.4 unaufgefordert vorweisen. Daneben nennt sie/er dem Kontrollpersonal die Grundkartennummer seines persönlichen Abonnements oder diejenige Nummer, welche bei der vorgängigen Registrierung zugeteilt wurde. Alternativ kann die Reisende/der Reisende mit einer Behinderung auch ihren/seinen Namen und Vornamen dem Kontrollpersonal nennen.

10.6.3 Geltungsdauer

- 10.6.3.1 Ohne gegenteilige Angaben bei der Bestellung durch die/den Reisende/n mit Handicap ist der Fahrausweis ab dem Bestellzeitpunkt gültig.

10.6.4 Versand

- 10.6.4.1 Das Contact Center Brig sendet der Kundin/dem Kunden das Billett am ersten aufgedruckten Geltungstag als Quittung per Post zu. Die versendeten Fahrausweise tragen auf der Vorderseite den Aufdruck «Erstattung abgelehnt» und sind mit einem Diagonalstrich gekennzeichnet. Auf der Rückseite tragen sie den Vermerk «Benutzt». Die Fahrausweise sind zur Fahrt ungültig.

10.6.5 Serviceleistungen

- 10.6.5.1 Serviceleistungen für Fahrausweise, welche über die telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap erworben wurden, werden einzig durch das Contact Center Brig vorgenommen.

10.7 Muster

- 10.7.1 Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung (Format A6). Noch bis 31.12.2022 im Umlauf.

1. Le/la titulaire de la présente carte de légitimation est autorisé/é à voyager accompagné/ée d'une personne accompagnante, d'un chien-guide d'aveugles ou d'un chien à la fois dans la même classe de voiture, pour les trajets qu'elle effectue sur les parcours des entreprises autoeurs de transport participant au service direct des voyageurs. Le voyageur/la voyageuse avec un handicap, ou la personne accompagnante, doit être en possession d'un titre de transport valable.

2. La carte de légitimation doit être présentée, ouverte, lors de chaque contrôle.

3. La personne accompagnante doit être en mesure et est tenu de prêter assistance à la personne présentant un handicap durant tout le voyage.

4. L'office d'émission de la carte de légitimation peut requérir un nouveau certificat médical lors du renouvellement de cette dernière.

5. En cas d'utilisation abusive, la carte de légitimation est retirée et le voyageur/la voyageuse avec un handicap ou la personne accompagnante est considéré comme voyageur/voyageuse sans titre de transport valable.

6. Les prescriptions du tarif 600.4 sont valables.

1. Il/la titolare di questa carta di legittimazione è autorizzato/ta ad avere con sé nella medesima classe di carrozza, per i viaggi che compie sui percorsi delle

SBB CFF FFS

Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung
Carte de légitimation pour voyageurs avec un handicap
Carta di legittimazione per viaggiatori disabili

Name
Nom
Cognome

Vorname(n)
Prénoms
Nome

Geburtsdatum
Date de naissance
Data di nascita

Adresse
Adresse
Indirizzo

Passfoto
Photographie
Fotografia

Unterschrift
Signature
Firma

Stempel und Unterschrift der Ausgabestelle
Timbre et signature du bureau d'émission
Bollo e firma dell'ufficio d'emissione

1. Der Inhaber bzw. die Inhaberin dieser Ausweiskarte ist berechtigt, bei Fahrten auf Strecken der am direkten Personverkehr beteiligten schweizerischen Transportunternehmen eine Begleitperson, einen Blindenführhund oder beiden in der gleichen Wagenklasse mitzunehmen. Der bzw. die Reisende mit einer Behinderung oder die Begleitperson muss einen gültigen Fahrausweis besitzen.

2. Die Ausweiskarte ist bei jeder Kontrolle offen vorzulegen.

3. Die Begleitperson muss in der Lage sein und ist verpflichtet, dem bzw. der Reisenden mit einer Behinderung während der ganzen Reise behilflich zu sein.

4. Für die Erzeugung der Ausweiskarte kann die Ausgabestelle ein neues Arztzeugnis verlangen.

5. Bei Missbrauch wird die Ausweiskarte eingezogen und der bzw. die Reisende mit einer Behinderung oder die Begleitperson als Reisende/it ohne gültigen Fahrausweis betrachtet.

6. Es gelten die Bestimmungen des Tarifs 600.4.

10.7.2 Ärztliches Attest (Format A4)

Ärztliches Attest für Reisende mit einer Behinderung zur Berechtigung für den Bezug eines Begleitabos.



Das Begleitabo wird auf den SwissPass referenziert und ist neu unbegrenzt gültig.

1. Persönliche Angaben der/des Reisenden.

Bitte füllen Sie die persönlichen Angaben in gut lesbarer Blockschrift aus.

Frau Herr Dr. Prof.

Vorname* _____

Name* _____

Strasse/Nr.* _____

Adresszusatz _____ Postfach _____

PLZ* _____ Ort* _____

Kanton* _____

Land* _____

E-Mail _____

Festnetztelefon _____

Mobile* _____

Geburtsdatum* _____

Korrespondenz* Deutsch Französisch Italienisch Englisch

Art der Korrespondenz Telefon E-Mail Brief

Ich besitze bereits einen SwissPass Ich besitze noch keinen SwissPass.
 Legen Sie diesem Formular eine Ausweiskopie sowie unter Punkt 2 ein neues Foto bei.

Kundennummer _____ - _____ - _____ - _____

Pflichtfelder sind mit einem * gekennzeichnet.



Ihre Kundennummer finden Sie hier.

2. Passfoto der/des Reisenden (sofern diese/r noch keinen SwissPass besitzt).

Für Ihren SwissPass benötigen wir ein aktuelles Originalpassfoto in hoher Auflösung. Ihr Foto wird während maximal zehn Jahren elektronisch gespeichert (bis zum 25. Altersjahr während fünf Jahren).

1. Anforderungen

- Frontalaufnahme
- Wenn möglich Augen offen und nicht verdeckt
- Hintergrund einfarbig
- Ausleuchtung gleichmässig (kein Schatten)
- Scharf und kontrastreich
- Format ca. 35 × 45 mm
- Keine gescannten oder selbst ausgedruckten Papierfotos

2. Beschriftung

- Vor- und Nachname in Druckbuchstaben auf die Rückseite des Fotos schreiben

3. Foto hier aufkleben

Bitte keine Büro- oder Heftklammern verwenden.

Bitte Rückseite ausfüllen und unterschreiben. →



3. Unterschrift der/des Reisenden.

Unterschrift der Person mit einer Behinderung (bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung oder Betreuungsperson): Mit Ihrer Unterschrift bezeugen Sie, dass die oben aufgeführte Person über **einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügt** – Nationalität und Alter sind dabei unerheblich.

Unterschrift 


4. Ärztliche Bescheinigung zur Gewährung von Nachteilsausgleichen für Reisende mit einer Behinderung.

- Die Person mit einer Behinderung bzw. ihre gesetzliche Vertretung **ist sowohl Auftraggeber/in als auch Empfänger/in dieses Attests**. Es ist somit ihre alleinige Entscheidung, ob sie das vollständig ausgefüllte Formular verwenden will.
- **Mit «Behinderung»** wird eine einschneidende gesundheitliche, voraussichtlich bleibende Beeinträchtigung verstanden, von der nach medizinischem Ermessen auf absehbare Zeit keine erhebliche Verbesserung erwartet werden darf.

Die obgenannte Person ist stark eingeschränkt, so dass sie bei Reisen **auf eine Begleitperson oder auf einen Führhund angewiesen ist**.

Ja Nein

Ort Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes/der Ärztin 

Der Arzt/die Ärztin muss diese Aussage mit «Ja» oder «Nein» bestätigen oder ablehnen.

Hinweis für die Ärztin/den Arzt:
Es gilt, objektiv zu beurteilen, ob die Reise mit dem Öffentlichen Verkehr für die Kundin/den Kunden spontan und selbstständig möglich, zumutbar sowie verantwortbar ist. Dazu zählen der Zugang zu Reiseinformationen, zum Perron und zu Fahrzeugen, Billettkauf und weitere fürs Reisen notwendige Fähigkeiten.

5. Gültigkeitsdauer und Anmerkungen.

Begleitabo:
Das Begleitabo ist unbegrenzt gültig.

Ärztliches Attest:
Das ärztliche Attest hat ab dem Ausstellungsdatum eine **Geltungsdauer von 6 Monaten**. Dieses Formular wird nach der Ausstellung des Begleitabos vernichtet.

Für Reisende ohne bestehenden SwissPass:
Legen Sie diesem Formular zwingend eine **Ausweiskopie** sowie ein **Passfoto** bei.



Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an:

SBB AG
SBB Contact Center
Begleiterkarte
Postfach 176
3900 Brig

sbb.ch/begleitabo

10.7.3 Ausweiskarte für Nutzhunde auf Papier (Format A6)

Noch bis maximal 09.12.2024 gültig.

<p>Der in diesem Ausweis genannte Hund gilt als Nutzhund. Er wird gemäss Tarif 600.4, Ziff. 80ff in der 2. oder 1. Klasse unentgeltlich befördert (gilt auch für zuschlagspflichtige Züge oder Wagen).</p> <p>Le chien mentionné sur cette carte de légitimation est un chien d'utilité. Il est transporté gratuitement selon le tarif 600.4, chiffres 80ss en 2^{ème} ou en 1^{ère} classe. Il en va de même pour les trains ou les voitures soumis à une surtaxe.</p> <p>Il cane indicato su questa carta è un cane d'utilità. Secondo le cifre 80ss della tariffa 600.4 esso è trasportato gratuitamente in 2a o in 1a classe. Ciò vale anche per i treni o le carrozze per i quali è dovuto un supplemento.</p>			
		<p>Ausweiskarte für Nutzhunde Carte de légitimation pour chiens d'utilité Carta di legittimazione per cani d'utilità</p>	
			
<p>Halter/Halterin des Nutzhundes Détenteur/détentrice du chien d'utilité Detentore/detentrice del cane d'utilità</p>		<p>Ausstellungsdatum Date d'émission Data d'emissione</p> <p>01. März 2012 (001)</p>	
<p>Name, Vorname Nom, prénom Cognome, nome</p> <p>Max Muster</p>		<p>Gültig bis * valable jusqu'à * valido fino al *</p> <p>28. Februar 2014</p>	
<p>Strasse und Nr. Rue et no. Via e no.</p> <p>Seestrasse 46</p>		<p>Stempel + Unterschrift Timbre et signature Timbro e firma</p> <p> REDOG Schweizer Verein für Katastrophenhunde</p>	
<p>PLZ und Wohnort NPA et domicile NPA e domicilio</p> <p>8617 Mönchaldorf</p>		<p>* maximal 2 Jahre ab Ausstellungsdatum au maximum 2 ans à partir de la date d'émission al massimo 2 anni a partire dall'emissione</p>	
<p>Nutzhund/chien d'utilité/cane d'utilità</p>		<p>Die ausstellende Institution ist verantwortlich, dass nur berechtigte diesen Ausweis erhalten. Sie bescheinigt gleichzeitig, dass dieser Nutzhund ihr Eigentum ist. Bei Ablauf dieser Patenschaft oder dgl. ist dieser Ausweis unverzüglich an sie zurückzugeben.</p> <p>L'institution émettrice est responsable que seules les personnes ayant droit reçoivent cette légitimation. Elle atteste en même temps que ce chien d'utilité est leur propriété. A la fin de ce parrainage, cette légitimation doit être rendue immédiatement.</p> <p>L'istituzione che emette la tessera è responsabile del suo rilascio solo a persone che ne abbiano diritto. Essa attesta nel contempo che il cane menzionato le appartiene. Alla scadenza del patrocinio, questa legittimazione le va immediatamente restituita.</p>	
<p>Name/nome Nera</p>			
<p>Rasse + Farbe Race + couleur Razza + colore</p> <p>Labrador Retriever, schwarz</p>			
<p>Geb. + Geschlecht Né(e) + sexe Nato + sesso</p> <p>15.05.2008, weiblich</p>			

<p>Der in diesem Ausweis genannte Hund gilt als Nutzhund. Er wird gemäss Tarif 600.4, Ziff. 80ff in der 2. oder 1. Klasse unentgeltlich befördert (gilt auch für zuschlagspflichtige Züge oder Wagen).</p> <p>Le chien mentionné sur cette carte de légitimation es un chien d'utilité. Il est transporté gratuitement selon le tarif 600.4, chiffres 80ss en 2e ou en 1re classe. Il en va de même pour les trains ou les voitures soumis à une surtaxe.</p> <p>Il can indicato su questa carta è un cane d'utilità. Secondo le cifre 80ss della tariffa 600.4 esso è trasportato gratuitamente in 2a o in 1a classe. Ciò vale anche per i treni o le carrozze per i quali è dovuto un supplemento.</p>			
		<p>Ausweiskarte für Nutzhunde Carte de légitimation pour chiens d'utilité Carta di legittimazione per cani d'utilità</p>	
			
<p>Halter/Halterin des Nutzhundes Détenteur/détentrice du chien d'utilité Detentore/detentrice del cane d'utilità</p>		<p>Ausstellungsdatum Date d'émission Data d'emissione</p> <p>1.6.2005</p>	
<p>Name, Vorname Nom, prénom Cognome, nome</p> <p>Wenger Hanspeter</p>		<p>Gültig bis * valable jusqu'à * valido fino al *</p> <p>31.12.2006</p>	
<p>Strasse und Nr. Rue et no. Via e no.</p> <p>Thunstrasse 41</p>		<p>Stempel + Unterschrift Timbre et signature Timbro e firma</p> <p> REDOG Schweizer Verein für Katastrophenhunde</p>	
<p>PLZ und Wohnort NPA et domicile NPA e domicilio</p> <p>3006 Bern</p>		<p>* maximal 2 Jahre ab Ausstellungsdatum au maximum 2 ans à partir de la date d'émission al massimo 2 anni a partire dall'emissione</p>	
<p>Nutzhund/chien d'utilité/cane d'utilità</p>		<p>Die ausstellende Institution ist verantwortlich, dass nur berechtigte diesen Ausweis erhalten. Sie bescheinigt gleichzeitig, dass dieser Nutzhund ihr Eigentum ist. Bei Ablauf dieser Patenschaft oder dgl. ist dieser Ausweis unverzüglich an sie zurückzugeben.</p> <p>L'institution émettrice est responsable que seules les personnes ayant droit reçoivent cette légitimation. Elle atteste en même temps que ce chien d'utilité est leur propriété. A la fin de ce parrainage, cette légitimation doit être rendue immédiatement.</p> <p>L'istituzione che emette la tessera è responsabile del suo rilascio solo a persone che ne abbiano diritto. Essa attesta nel contempo che il cane menzionato le appartiene. Alla scadenza del patrocinio, questa legittimazione le va immediatamente restituita.</p>	
<p>Name/nome Waldi</p>			
<p>Rasse + Farbe Race + couleur Razza + colore</p> <p>Labrador, schwarz</p>			
<p>Geb. + Geschlecht Né(e) + sexe Nato + sesso</p> <p>27.5.2002</p>			

11 Militär, Zivilschutz, Polizei

11.1 Militär-, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte

11.1.1 Für Militär-, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte gelten die Regelungen gemäss V520.

11.2 Polizei im dienstlichen Einsatz

11.2.1 Angebot

11.2.1.1 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte (nachstehend Beamte genannt) von Kantons-, Stadt- oder Gemeindepolizeikorps sowie Angehörige in- und ausländischer Grenzpolizeikorps (inkl. Grenzwachtkorps GWK) werden bei dienstlichen Einsätzen ohne Fahrausweis befördert. Die Reise ohne Fahrausweis ist in 1. und 2. Klasse erlaubt. Die Fahrausweisregelung für Beamte gilt sinngemäss auch für mitgeführte Polizeihunde und Polizeivelos.

11.2.1.2 Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Regelung ist die Interventionsfähigkeit (Anhaltungen, vorläufige Festnahmen, Identitätsüberprüfungen) der Beamten. Die Beamten können zu Hilfeleistungen beigezogen werden.

11.2.1.3 Innerhalb von VB können besondere Regelungen gelten. Diese sind in den jeweiligen VB-Tarifen geregelt.

11.2.2 Berechtigte

11.2.2.1 Beamte werden bei dienstlichen Fahrten wie folgt auf Strecken des GA-Bereichs gemäss T654 ohne Fahrausweis befördert:

11.2.2.2 Beamte in Uniform

11.2.2.3 Wenn einzelne oder mehrere Beamte geplante oder ungeplante dienstliche Fahrten unternehmen (Einsätze in Zügen, Überwachungen von Personen).

11.2.2.4 Beamte in Zivilkleidung

11.2.2.5 Wenn einzelne bis vier Beamte ungeplante dienstliche Fahrten unternehmen (Einsätze in Zügen, Observationen, Überwachungen von Personen).

11.2.2.6 Bei allen übrigen Fahrten von einzelnen oder mehreren Beamten (z.B. für Dienstreisen zur Teilnahme an Rapporten, Tagungen, Weiterbildungen sowie für Reisen Wohnort - Dienort) sind gültige Fahrausweise erforderlich.


12 Reisende ohne gültigen Fahrausweis/Missbrauch, Fälschung

12.1 Allgemeines

- 12.1.1 Reisende ohne gültigen Fahrausweis haben zusätzlich zum Fahrpreis resp. zur Fahrpreispauschale einen Zuschlag zu bezahlen.
- 12.1.2 Der Zuschlag ist auch bei Anspruch auf reduzierte Preise ganz zu bezahlen. Er wird für jeden Reiseteilnehmer erhoben, für den der Fahrpreis zu bezahlen ist.
- 12.1.3 Mit Ablauf von 10 Jahren verjähren Gebührenforderungen für Fahrten ohne gültigen Fahrausweis (Obligationenrecht (OR), Artikel 127).
- 12.1.4 Zivil- und strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.
- 12.1.5 In allen Kursen wird unterschieden zwischen «Reisenden mit teilgültigem Fahrausweis» und «Reisenden ohne gültigen Fahrausweis».
- 12.1.6 Unter der Beachtung der einschlägigen Datenschutzregelung erfassen die Transportunternehmen die Personalien der Reisenden ohne gültigen oder mit teilgültigem Fahrausweis. Im Wiederholungsfalle werden differenzierte Zuschläge erhoben. Diese gelangen gesamtschweizerisch und unternehmensübergreifend zur Anwendung.

12.2 Kurse mit Selbstkontrolle

- 12.2.1 Kurse und Transportmittel mit Selbstkontrolle sind speziell gekennzeichnet. Die

Kennzeichnung erfolgt mit dem Symbol .

- 12.2.2 Kurse mit Selbstkontrolle sind unbegleitet und es werden ausschliesslich Fahrausweis-Stichkontrollen durchgeführt. Es erfolgt kein Fahrausweisverkauf im Fahrzeug.

12.2.3 Begriffe

- 12.2.3.1 Als «Reisender mit teilgültigem Fahrausweis» gilt, wer einen auf dem gesamten Reise-weg an sich gültigen, aber in einem der folgenden konkreten Fälle ungenügenden Fahrausweis vorweisen kann:

- Fehlender Klassenwechsel
- Fehlender oder falscher Zuschlag (z.B. Nachzuschlag)
- Fahrausweis für falsche Kundengruppe (z.B. Fahrausweis zum reduzierten Preis ohne Berechtigung)
- Fehlender Streckenwechsel, bzw. abweichende Strecke (jedoch gleiche Abgangs- und Bestimmungshaltestelle - resp. Abgangs- und Bestimmungszone; anderer, direkter und vergleichbarer Weg)
- Falsche Verkehrsmittelwahl auf Teilstrecke (z.B. Bern - Zürich Enge via Zürich HB, Teilstrecke in Zürich wird mit dem Tram zurückgelegt)

Reisende mit teilgültigem Fahrausweis bezahlen den reduzierten Zuschlag.

Ausnahme: Der volle Zuschlag ist zu bezahlen, wenn der Fahrausweis gleich in mehrfacher Hinsicht ungenügend ist (die Kundin/der Kunde weist einen Fahrausweis 2. Klasse zum reduzierten Preis, ohne Anspruch auf Ermässigung (Halbtax) vor und reist ohne

Klassenwechsel in der 1. Klasse).

12.2.3.2 Als **«Reisender ohne gültigen Fahrausweis»** gilt, wer keinen über die gesamte Reise-
strecke gültigen oder teilgültigen Fahrausweis gemäss Ziffer 12.2.3.1 vorweisen kann.

Reisende ohne gültigen Fahrausweis bezahlen den vollen Zuschlag.

Ausnahme: Nur den reduzierten Zuschlag bezahlt, wer:

- einen nationalen Fahrausweis 1. oder 2. Klasse vorweisen kann, welcher mindes-
tens zwischen zwei Haltestellen der befahrenen Strecke gültig ist.
- bei der Kontrolle einen Fahrausweis 1. oder 2. Klasse des entsprechenden oder ei-
nes angrenzenden Tarif- oder Verkehrsverbunds vorweisen kann, welcher mindes-
tens für eine Teilstrecke gültig ist (inkl. Berücksichtigung allfälliger Kurzstrecken- und
Lokalnetz-Tarife).

12.2.3.3 Fahrausweise, welche mindestens einen Kalendertag gültig sind (z.B. nationale Fahr-
ausweise, Tageskarten und Verbundabonnemente), müssen zum Zeitpunkt der Kon-
trolle zeitlich gültig sein (gemäss T601).

12.2.3.4 Bei Fahrausweisen, welche weniger als einen Kalendertag gültig sind (z.B. Mehrfahrten-
karten mit einer Gültigkeit von 4 Stunden oder Verbundfahrausweise), ist nur der redu-
zierte Zuschlag zu bezahlen, sofern die Kontrolle spätestens zum Zeitpunkt erfolgt, be-
vor die Gültigkeitsdauer um die Hälfte der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises über-
schritten ist.

Beispiel:

Eine Mehrfahrtenkarte Nidau - Neuchâtel via Biel/Bienne ist 4 Stunden gültig pro Fahrt.

Entwertung:	12.00 Uhr
Gültig bis:	15.59 Uhr
Kontrolle:	bis 17:59 Uhr: «Reisende mit teilgültigem Fahrausweis», respektive reduzierter Zuschlag gemäss Ziffer 12.7 ab 18:00 Uhr: «Reisende ohne gültigen Fahrausweis», respektive vol- ler Zuschlag gemäss Ziffer 12.7

12.2.3.5 In allen Fällen werden die Fahrausweise unabhängig der Bedingungen gemäss T601
Ziffer 8.2/8.3 berücksichtigt.

12.2.4 Zuschläge

12.2.4.1 Es werden Zuschläge gemäss Ziffer 0 – 12.7.1.4 erhoben.

12.2.4.2 Reisende mit Kindern

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis:

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis bezahlen je den zutreffenden Zuschlag und die Fahrpreispauschale. Mitreisende Kinder mit gültiger Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte (gemäss T600.3) bezahlen weder Zuschläge noch Fahrpreispauschale. Mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte bezahlen die volle Fahrpreispauschale ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Erwachsene mit gültigem Fahrausweis:

Sind die Erwachsenen im Besitz eines gültigen Fahrausweises, wird für mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte kein Zuschlag fällig. Die Kinder bezahlen lediglich die volle Fahrpreispauschale, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Dies gilt ebenso für Reisen mit abgelaufener Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte.

Allein reisende Kinder bezahlen je den zutreffenden Zuschlag und die Fahrpreispauschale.

Bei Junior-Karten genügt die Identitätsabklärung eines Elternteils, bei Kinder-Mitfahrkarten die Identitätsabklärung der Begleitperson. Der Beleg «Abo vergessen» wird nur für die Begleitperson ausgestellt. Falls der SwissPass der Begleitperson ebenfalls vergessen wurde, gilt das Vorgehen gemäss Ziffer 12.5.

12.2.4.3 Gruppen

Bei Unregelmässigkeiten mit Gruppenbilletten wird der zutreffende Zuschlag nur einmal erhoben (z.B. mehr Reisende als auf dem Gruppenbillett aufgeführt sind). Für die Teilnehmer ohne gültigen oder mit teilgültigem Fahrausweis ist die entsprechende Fahrpreispauschale zu bezahlen.

12.2.4.4 Hunde

Besitzt der Fahrgast für den Hund keinen gültigen Fahrausweis, ist der zutreffende Zuschlag und die Fahrpreispauschale einmal zu erheben. Weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der Fahrgast weder für sich selbst noch für den Hund einen gültigen Fahrausweis, werden der zutreffende Zuschlag und die Fahrpreispauschale zweimal erhoben. Weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

12.2.4.5 Unbeholfene und verwirrte Personen

Unbeholfene und verwirrte Personen, welchen der Kauf eines Fahrausweises nicht zugemutet werden kann, haben den Zuschlag nicht zu bezahlen, sondern lediglich den entsprechenden Fahrpreis.

12.2.4.6 E-Tickets / SwissPass

Die Kundinnen und Kunden müssen vor Antritt der Reise (tatsächliche Abfahrt des Kurses) im Besitz des E-Tickets sein (siehe Ziffer 3.1.4).

Kauft die Kundin/der Kunde ihr/sein E-Ticket nach Abfahrt des Kurses hat sie/er den Zuschlag gemäss Ziffer 12.7.1.4 zu bezahlen.

Kann das vor Abfahrt korrekt gelöste E-Ticket bei der Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden (z.B. E-Ticket vergessen, Akku des Mobiltelefons leer, Ticket nicht lesbar), wird einzig die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 12.7.4 und keine weiteren Zuschläge erhoben. Die dazu notwendigen Abklärungen erfolgen durch das zuständige Inkassocenter, weshalb dem Kontrollpersonal die Personalien anzugeben sind. War das E-Ticket zum Zeitpunkt der Fahrt nicht gültig (Datum, Strecke, Klasse etc.), werden die Zuschläge gemäss Ziffer 12.7 in Rechnung gestellt. Dies gilt sinngemäss auch für bei der Kontrolle nicht vorweisbaren SwissPass oder nachträglich bezahlte Leistungen.

12.2.4.7 Velos

Besitzt der Fahrgast für das Velo keinen gültigen Fahrausweis, ist der zutreffende Zuschlag und die Fahrpreispauschale einmal zu erheben. Dies gilt in diesem Fall auch für Spezialvelos gem. Ziffer 7. Weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der Fahrgast weder für sich selbst noch für das Velo einen gültigen Fahrausweis, werden der zutreffende Zuschlag und die Fahrpreispauschale zweimal erhoben. Dies unabhängig davon, ob es sich in diesem Fall beim Velo um ein Spezialvelo oder ein gewöhnliches Velo handelt. Weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

12.2.5 Zuschläge / Fahrpreispauschale

12.2.5.1 Es werden Zuschläge gemäss Ziffer 12.7.1.4 erhoben.

12.2.5.2 Zur Deckung des Fahrpreises wird eine Pauschale erhoben. Diese beträgt:

- CHF 5.- bei Reisenden mit teilgültigem Fahrausweis respektive mit reduziertem Zuschlag
- CHF 10.- bei Reisenden ohne gültigen Fahrausweis respektive mit vollem Zuschlag

12.2.5.3 Die Fahrpreispauschale gilt als gültiger Fahrausweis im selben Kurs bis zum angegebenen Ziel respektive maximal bis zur Endhaltestelle des Kurses; in integralen Tarifverbänden während 1 Stunde in allen Zonen. Dies gilt auch für ausgestellte Meldeformulare für «Reisende ohne gültigen Fahrausweis».

12.3 Kurse mit Kontrollpersonal, ohne Verkauf

12.3.1 Allgemeines

12.3.1.1 Kurse und Transportmittel mit Kontrollpersonal ohne Fahrausweisverkauf sind speziell gekennzeichnet. Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Symbol gemäss Ziffer 12.2.1.

12.3.1.2 Solche Kurse sind begleitet und es werden regelmässige Fahrausweiskontrollen durchgeführt. Es erfolgt jedoch kein Fahrausweisverkauf im Fahrzeug. Einzig Klassen- und Streckenwechsel gemäss Ziffer 12.3.5 sind beim Kontrollpersonal erhältlich.

12.3.2 Begriffe

- 12.3.2.1 In Kursen gemäss Ziffer 12.3 wird unterschieden zwischen «Reisenden mit teilgültigem Fahrausweis» gemäss Ziffer 12.3.2.2 und «Reisenden ohne gültigen Fahrausweis» gemäss Ziffer 12.3.2.5.
- 12.3.2.2 Als «Reisender mit teilgültigem Fahrausweis» gilt, wer einen auf dem gesamten Reise-
weg an sich gültigen, aber in einem der folgenden konkreten Fälle ungenügenden Fahr-
ausweis vorweisen kann:
- Fehlender oder falscher Zuschlag (z.B. Nachzuschlag)
 - Fahrausweis für falsche Kundengruppe (z.B. Fahrausweis zum reduzierten Preis ohne Berechtigung)
 - Falsche Verkehrsmittelwahl auf Teilstrecke (z.B. Bern - Zürich Oerlikon via Zürich HB, Teilstrecke in Zürich wird mit dem Tram zurückgelegt, Verletzung T601 Ziffer 8.2/8.3)
- 12.3.2.3 Reisende mit teilgültigem Fahrausweis bezahlen den reduzierten Zuschlag.
- 12.3.2.4 Ausnahme: Der volle Zuschlag ist zu bezahlen, wenn der Fahrausweis gleich in mehrfa-
cher Hinsicht ungenügend ist (z.B. die Kundin/der Kunde weist einen Fahrausweis 2.
Klasse zum reduzierten Preis, ohne Anspruch auf Ermässigung (Halbtax) vor und reist
ohne Klassenwechsel in der 1. Klasse).
- 12.3.2.5 Als «Reisender ohne gültigen Fahrausweis» gilt, wer keinen über die gesamte Reise-
strecke gültigen oder teilgültigen Fahrausweis vorweisen kann.
- 12.3.2.6 Reisende ohne gültigen Fahrausweis bezahlen den vollen Zuschlag.
- 12.3.2.7 Ausnahme: Nur den reduzierten Zuschlag bezahlt, wer:
- einen nationalen Fahrausweis 1. oder 2. Klasse vorweisen kann, welcher mindes-
tens zwischen zwei Haltestellen der befahrenen Strecke gültig ist.
 - bei der Kontrolle einen Fahrausweis 1. oder 2. Klasse des entsprechenden oder ei-
nes angrenzenden Tarif- oder Verkehrsverbunds vorweisen kann, welcher mindes-
tens für eine Teilstrecke gültig ist (inkl. Berücksichtigung allfälliger Kurzstrecken- und
Lokalnetz-Tarife).
- 12.3.2.8 Fahrausweise, welche mindestens einen Kalendertag gültig sind (z.B. nationale Fahr-
ausweise, Tageskarten und Verbundabonnemente), müssen zum Zeitpunkt der Kon-
trolle zeitlich gültig sein (gemäss T601).
- 12.3.2.9 Bei Fahrausweisen, welche weniger als einen Kalendertag gültig sind (z.B. Mehrfahrten-
karten mit einer Gültigkeit von 4 Stunden oder Verbundfahrausweise), ist nur der redu-
zierte Zuschlag zu bezahlen, sofern die Kontrolle spätestens zum Zeitpunkt erfolgt, be-
vor die Gültigkeitsdauer um die Hälfte der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises über-
schritten ist. Beispiel siehe Ziffer 12.2.3.4.

12.3.3 Klassen- und Streckenwechsel

- 12.3.3.1 Reisende mit fehlendem Klassen- oder Streckenwechsel können diesen auch beim Kon-
trollpersonal erwerben. Wird im Fahrzeug ein Klassenwechsel gelöst, beträgt der Preis
die Differenz zwischen 1. und 2. Klasse, mindestens jedoch CHF 10.-.
- 12.3.3.2 Wird im Fahrzeug ein Streckenwechsel gelöst, beträgt der Preis die Differenz zwischen
der ursprünglichen und der neu befahrenen Strecke. Es werden kein Mindestfahrpreis
und kein Servicezuschlag erhoben. Ist die neu befahrene Strecke günstiger besteht kein
Anspruch auf eine Erstattung der Differenz.

12.3.3.3 Wird der Klassen- oder Streckenwechsel nicht im Fahrzeug bezahlt, kann das TU zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr für die spätere Rechnungsstellung erheben. Es werden keine weiteren Zuschläge gemäss Ziffern 12.7 oder Ziffer 12.7.2 erhoben.

12.3.4 Zuschläge / Fahrpreis

12.3.4.1 Es werden die Zuschläge gemäss Ziffer 12.7 erhoben (Ausnahme siehe Ziffer 12.3.2). Zusätzlich zum Zuschlag wird der reguläre Fahrpreis für die befahrene Strecke erhoben.

12.3.4.2 Reisende mit Kindern

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis:

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis bezahlen je den zutreffenden Zuschlag sowie den Fahrpreis. Mitreisende Kinder mit gültiger Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte (gemäss T600.3) bezahlen weder Zuschläge noch Fahrpreise. Mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte bezahlen den regulären, reduzierten Fahrpreis ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Erwachsene mit gültigem Fahrausweis:

Sind die Erwachsenen im Besitz eines gültigen Fahrausweises wird für mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte kein Zuschlag fällig. Die Kinder bezahlen lediglich den reduzierten Fahrpreis ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Dies gilt ebenso für Reisen mit abgelaufener Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte. Allein reisende Kinder bezahlen je den zutreffenden Zuschlag und den reduzierten Fahrpreis. Bei Junior-Karten genügt die Identitätsabklärung eines Elternteils, bei Kinder-Mitfahrkarten die Identitätsabklärung der Begleitperson. Der Beleg «Abo vergessen» wird nur für die Begleitperson ausgestellt. Falls der SwissPass der Begleitperson ebenfalls vergessen wurde, gilt das Vorgehen gemäss Ziffer 12.5.

12.3.4.3 Gruppen

Bei Unregelmässigkeiten mit Gruppenbilletten wird der zutreffende Zuschlag nur einmal erhoben (z.B. mehr Reisende als auf dem Gruppenbillett aufgeführt sind). Für die Teilnehmer ohne gültigen oder mit teilgültigem Fahrausweis ist der reguläre Fahrpreis zu bezahlen.

12.3.4.4 Hunde

Besitzt der Fahrgast für den Hund keinen gültigen Fahrausweis, ist der zutreffende Zuschlag und der Fahrpreis einmal zu erheben. Weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der Fahrgast weder für sich selbst noch für den Hund einen gültigen Fahrausweis, werden der zutreffende Zuschlag und der Fahrpreis zweimal erhoben. Weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

12.3.4.5 Unbeholfene und verwirrte Personen

Unbeholfene und verwirrte Personen, welchen der Kauf eines Fahrausweises nicht zugemutet werden kann, haben den Zuschlag nicht zu bezahlen, sondern lediglich den entsprechenden Fahrpreis.

12.3.4.6 E-Tickets / SwissPass

Die Kundinnen und Kunden müssen vor Antritt der Reise (tatsächliche Abfahrt des Kurses) im Besitz des E-Tickets sein (siehe Ziffer 3.1.4).

Kauft die Kundin/der Kunde ihr/sein E-Ticket nach Abfahrt des Kurses und ist dieses für ihre/seine Reise gültig, hat sie/er den Zuschlag gemäss Ziffer 12.7 zu bezahlen.

Kann das vor Abfahrt korrekt gelöste E-Ticket bei der Fahrausweiskontrolle nicht vorgelesen werden (z. B. E-Ticket vergessen, Akku des Mobiltelefons leer, Ticket nicht lesbar), wird einzig die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 12.7.4 und keine weiteren Zuschläge erhoben. Die dazu notwendigen Abklärungen erfolgen durch das zuständige Inkassocenter, weshalb dem Kontrollpersonal die Personalien anzugeben sind. War das E-Ticket zum Zeitpunkt der Fahrt nicht gültig (Datum, Strecke, Klasse etc.), werden die Zuschläge gemäss Ziffer 12.7 in Rechnung gestellt. Dies gilt sinngemäss auch für bei der Kontrolle nicht vorweisbaren SwissPass oder nachträglich bezahlte Leistungen.

12.3.4.7 Velos

Besitzt der Fahrgast für das Velo keinen gültigen Fahrausweis, ist der zutreffende Zuschlag und der Fahrpreis einmal zu erheben. Dies gilt auch für Spezialvelos gemäss Ziffer 7. Weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der Fahrgast weder für sich selbst noch für das Velo einen gültigen Fahrausweis, werden der zutreffende Zuschlag und der Fahrpreis zweimal erhoben. Dies unabhängig davon, ob es sich in diesem Fall beim Velo um ein Spezialvelo oder ein gewöhnliches Velo handelt. Weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

12.3.5 «Perronbillett» / «angemeldete Weiterreise»

12.3.5.1 Reisende ohne gültigen Fahrausweis haben die Möglichkeit, vor Abfahrt beim Kontrollpersonal einen Fahrausweis zum regulären Fahrpreis zu kaufen. Es wird der Servicezuschlag gem. Ziffer 12.7.2 erhoben.

12.3.5.2 Dies gilt auch, wenn sich die/der Reisende spontan im Fahrzeug zu einer Weiterreise, über die Gültigkeit seines Fahrausweises hinaus, entscheidet.

12.4 Kurse mit Kontrollpersonal, mit Verkauf

12.4.1 Allgemeines/Begriff

12.4.1.1 Kurse und Transportmittel mit Kontrollpersonal mit Fahrausweisverkauf sind in der Regel nicht speziell gekennzeichnet.

12.4.1.2 Solche Kurse sind begleitet und es werden regelmässige Fahrausweiskontrollen durchgeführt. Es ist zudem ein gewisses Fahrausweissortiment beim Kontrollpersonal erhältlich.

12.4.2 Klassenwechsel

12.4.2.1 Wird im Zug oder Schiff ein Klassenwechsel gelöst, beträgt der Preis die Differenz zwischen 1. und 2. Klasse, mindestens jedoch CHF 5.-.

12.4.3 Zuschläge / Fahrpreis

12.4.3.1 Für den Fahrausweisverkauf im Fahrzeug wird der Servicezuschlag gemäss Ziffer 12.7.2 erhoben.

12.4.3.2 Den Servicezuschlag hat nicht zu bezahlen:

- wer Streckenwechselbillette im Fahrzeug löst.
- wer die 1. Klasse mit einem Fahrausweis 2. Klasse benutzen will und sich spätestens bei der unmittelbar nachfolgenden Kontrolle unaufgefordert zur Zahlung des Preisunterschiedes meldet.

12.4.3.3 Reisende mit Kindern

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis:

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis bezahlen je den Fahrpreis und den Servicezuschlag. Mitreisende Kinder mit gültiger Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte (gemäss T600.3) bezahlen weder Zuschläge noch Fahrpreise. Mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte bezahlen den regulären, reduzierten Fahrpreis ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Erwachsene mit gültigem Fahrausweis:

Sind die Erwachsenen im Besitz eines gültigen Fahrausweises wird für mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte kein Zuschlag fällig. Die Kinder bezahlen lediglich den reduzierten Fahrpreis ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Dies gilt ebenso für Reisen mit abgelaufener Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte. Allein reisende Kinder bezahlen je den reduzierten Fahrpreis.

Bei Junior-Karten genügt die Identitätsabklärung eines Elternteils. Bei Kinder-Mitfahrkarten die Identitätsabklärung der Begleitperson. Der Beleg «Abo vergessen» wird nur für die Begleitperson ausgestellt. Falls der SwissPass der Begleitperson ebenfalls vergessen wurde, gilt das Vorgehen gemäss Ziffer 12.5.

12.4.3.4 Gruppen

Bei Unregelmässigkeiten mit Gruppenbilletten wird der Servicezuschlag nur einmal erhoben (z.B. mehr Reisende als auf dem Gruppenbillet aufgeführt sind). Für die Teilnehmer ohne gültigen oder mit teilgültigem Fahrausweis ist der reguläre Fahrpreis zu bezahlen.

12.4.3.5 Hunde

Besitz der Fahrgast für den Hund keinen gültigen Fahrausweis, ist der Servicezuschlag und der Fahrpreis einmal zu erheben. Weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitz der Fahrgast weder für sich selbst noch für den Hund einen gültigen Fahrausweis, werden der Servicezuschlag und der Fahrpreis zweimal erhoben. Weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

12.4.3.6 Unbeholfene und verwirrte Personen

Unbeholfene und verwirrte Personen sowie Personen, welchen der Kauf eines Fahrausweises nicht zugemutet werden kann, haben den Zuschlag nicht zu bezahlen, sondern lediglich den entsprechenden Fahrpreis.

12.4.3.7 E-Tickets / SwissPass

Die Kundinnen und Kunden müssen vor Antritt der Reise (tatsächliche Abfahrt des Kurses) im Besitz des E-Tickets sein (siehe Ziffer 3.1.4).

Kauft die Kundin/der Kunde ihr/sein E-Ticket nach Abfahrt des Kurses und ist dieses für ihre/seine Reise gültig, hat sie/er lediglich den Servicezuschlag gemäss Ziffer 12.7.2 zu bezahlen.

Kann das vor Abfahrt korrekt gelöste E-Ticket bei der Fahrausweiskontrolle nicht vorgelesen werden (z. B. E-Ticket vergessen, Akku des Mobiltelefons leer, Ticket nicht lesbar), wird einzig folgende Bearbeitungsgebühr und keine weiteren Zuschläge erhoben:

- Werden durch das Kontrollpersonal die Personalien aufgenommen und erfolgen die dazu notwendigen Abklärungen durch das zuständige Inkassocenter, wird die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 12.7.4 in Rechnung gestellt;
- Wird ein neuer Fahrausweis verkauft, kann dieser nach Abzug der Gebühr gemäss T600.9 nachträglich erstattet werden. Bedingung: Der zusätzlich gelöste Fahrausweis wurde durch das Kontrollpersonal mittels separaten Beleges bestätigt und die einwandfreie Gültigkeit des E-Ticket kann über das elektronische Dossier zweifelsfrei geprüft werden (Datum, Klasse, Strecke, keine Kontrolldatensätze im Dossier etc.).

War das E-Ticket zum Zeitpunkt der Fahrt nicht gültig (Datum, Strecke, Klasse etc.), werden die Zuschläge gemäss Ziffer 12.7 in Rechnung gestellt bzw. es wird keine Erstattung gewährt.

Dies gilt sinngemäss auch für bei der Kontrolle nicht vorweisbaren SwissPass oder nachträglich bezahlte Leistungen.

12.4.3.8 Velos

Besitzt der Fahrgast für das Velo keinen gültigen Fahrausweis, ist der Servicezuschlag und der Fahrpreis einmal zu erheben. Dies gilt auch für Spezialvelos gem. Ziffer 7. Weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der Fahrgast weder für sich selbst noch für das Velo einen gültigen Fahrausweis, werden der Servicezuschlag und der Fahrpreis zweimal erhoben. Dies unabhängig davon, ob es sich in diesem Fall beim Velo um ein Spezialvelo oder ein gewöhnliches Velo handelt. Weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

12.4.4 Übersicht

Fall	zu bezahlen in Kursen mit Selbstkontrolle gem. Ziffer 12.2	zu bezahlen in Kursen mit Kontrolle, ohne Verkauf gem. Ziffer 12.3	zu bezahlen in Kursen mit Kontrolle, mit Verkauf gem. Ziffer 12.4
Reisende mit Kindern			
Elternteil oder Begleitperson ohne gültigen Fahrausweis	zutreffender Zuschlag plus Fahrpreispauschale pro Person	zutreffender Zuschlag plus Fahrpreis pro Person	Fahrpreis plus Servicezuschlag pro Person
Mitreisende Kinder ohne oder mit abgelaufener Junior-/Kinder-Mitfahrkarte, sofern die Reise gemeinsam ausgeführt wird	Fahrpreispauschale ohne Zuschlag	reduzierter Fahrpreis ohne Zuschlag	reduzierter Fahrpreis ohne Servicezuschlag
Allein reisende Kinder	Zuschlag plus Fahrpreispauschale	zutreffender Zuschlag plus reduzierter Fahrpreis	reduzierter Fahrpreis
Gruppen			
Teilnehmer ohne oder mit teilgültigem FAW – Zuschlag wird nur einmal erhoben	1x zutreffender Zuschlag plus Fahrpreispauschale für jeden Reisenden	1x zutreffender Zuschlag plus Fahrpreis für jeden Reisenden	1x Servicezuschlag und regulärer Fahrpreis für jeden Reisenden
Hunde			
kein gültiger FAW für den Hund, Zuschlag einmal erheben – weitere Hunde werden nicht in Rechnung gestellt	zutreffender Zuschlag plus Fahrpreispauschale	zutreffender Zuschlag plus Fahrpreis	Fahrpreis plus Servicezuschlag

Fall	zu bezahlen in Kursen mit Selbstkontrolle gem. Ziffer 12.2	zu bezahlen in Kursen mit Kontrolle, ohne Verkauf gem. Ziffer 12.3	zu bezahlen in Kursen mit Kontrolle, mit Verkauf gem. Ziffer 12.4
kein gültiger FAW für Hund und Fahrgast, Zuschlag zweimal erheben, weitere Hunde werden nicht in Rechnung gestellt	zutreffender Zuschlag plus Fahrpreispauschale (x2)	zutreffender Zuschlag plus Fahrpreis (x2)	Fahrpreis plus Servicezuschlag (x2)
Velo			
kein gültiger FAW für das Velo, Zuschlag einmal erheben (auch bei Spezialvelos gem. Ziffer 7) – weitere Velos werden nicht in Rechnung gestellt	Zuschlag plus Fahrpreispauschale	Zuschlag plus Fahrpreis	Fahrpreis plus Servicezuschlag
kein gültiger FAW für Velo und Fahrgast, Zuschlag zweimal erheben (auch bei Spezialvelos) – weitere Velos werden nicht in Rechnung gestellt	Zuschlag plus Fahrpreispauschale (x2)	Zuschlag plus Fahrpreis (x2)	Fahrpreis plus Servicezuschlag (x2)
Unbeholfene und verwirrte Personen			
kein Zuschlag für Personen, welchen der Kauf eines Fahrausweises nicht zugemutet werden kann	Ausschliesslich Fahrpreispauschale	Ausschliesslich Fahrpreis	Ausschliesslich Fahrpreis

Fall	zu bezahlen in Kursen mit Selbstkontrolle gem. Ziffer 12.2	zu bezahlen in Kursen mit Kontrolle, ohne Verkauf gem. Ziffer 12.3	zu bezahlen in Kursen mit Kontrolle, mit Verkauf gem. Ziffer 12.4
E-Tickets / SwissPass vergessen			
Kauf des E-Tickets nach Abfahrt des Kurses	zutreffender Zuschlag	zutreffender Zuschlag	Servicezuschlag
gültiges E-Ticket, nicht kontrollierbar (Akkuleer, Ticket nicht lesbar)– sinngemäss bei nicht vorweisbaren SwissPass oder nachträglich bezahlte Leistungen	Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 12.7.4 und keine weiteren Zuschläge Die Abklärungen erfolgen durch das zuständige Inkassocenter, weshalb dem Kontrollpersonal die Personalien anzugeben sind.		
E-Ticket zum Zeitpunkt der Fahrt nicht gültig (Datum, Strecke, Klasse etc.),	Zuschläge gemäss Ziffer 12.7		

12.5 Persönliches Abonnement vergessen/SwissPass vergessen

12.5.1 Grundsatz

12.5.1.1 Für Reisende, welche ihr persönliches Abonnement oder ihren persönlichen SwissPass vergessen haben, kann von Verkaufsstellen mittels elektronischer Verkaufsgeräte oder vom Kontrollpersonal, das über ein Druck- und Inkassosystem verfügt, ein Beleg abgegeben werden, sofern:

- die Identität der/des Reisenden aufgrund eines gültigen amtlichen Ausweises einwandfrei überprüft werden kann, sowie
- ein gültiges Abonnement in der zentralen Datenbank besteht und dieses am Reisetag nicht hinterlegt ist (GA).

Auf das Vorweisen eines persönlichen gültigen amtlichen Ausweises kann verzichtet werden, sofern die Kundin/der Kunde im Verkaufssystem durch das abgefragte Foto eindeutig identifiziert werden kann.

12.5.1.2 Die Kontrolle der Junior-Karte oder Kinder-Mitfahrkarte kann über den SwissPass der Begleitperson, sowie des Kindes vorgenommen werden.

12.5.1.3 Bei vergessenen SwissPass der Kinder gilt:

- Bei Junior-Karten genügt die Identitätsabklärung eines Elternteils,
- Bei Kinder-Mitfahrkarten die Identitätsabklärung der Begleitperson.

12.5.1.4 Der Beleg «SwissPass vergessen» wird nur für die Begleitperson ausgestellt. Dieser Beleg berechtigt im Sinne eines Ersatzausweises zur Fahrt auf dem jeweiligen Geltungsbereich bzw. der jeweiligen Leistung während der aufgedruckten Geltungsdauer. Er ist persönlich und der Beleg ist sofort durch die Kundin oder den Kunden bei der Ausgabe zu unterschreiben.

12.5.1.5 Diese Regelung gilt nur für in einer zentralen Datenbank registrierten Fahr- und Ermässigungsausweise sowie SwissPass. Für Verkaufsstellen ohne entsprechendes Verkaufsgerät gilt das Vorgehen gemäss T600.9.

12.5.1.6 Ist eine eindeutige Abklärung nicht möglich (kein Ausweis, Störung Verkaufsgerät, nahende Abfahrtszeit etc.), hat die/der Reisende einen für die Beförderungsstrecke gültigen Fahrausweis gegen Bezahlung zu lösen. Dieser ist gemäss T600.9 zu bestätigen. Gegen Vorlage des gültigen Abonnements kann nachträglich eine Erstattung gemäss T600.9 erfolgen.

12.5.2 Fahr- und Ermässigungsausweise, die nicht auf SwissPass ausgegeben sind:

12.5.2.1 Folgende Fahr- und Ermässigungsausweise sind betroffen:

Bezeichnung	Artikel Ersatzbeleg	Geltungsdauer
Generalabonnemente	7678	1 Tag
Halbtaxabonnemente	7677	10 Tage
Streckenabonnemente	10616	1 Tag
Junior-Karte	6062	1 Monat
Kinder-Mitfahrkarte	72565	1 Monat
GA Klassenwechsel 1-11 Monate	10619	1 Tag
Streckenabonnement Klassenwechsel 1-11 Monate	10620	1 Tag
Schnupper-Halbtax	10626	10 Tage
Velo-Pass	10621	1 Tag

12.5.3 SwissPass vergessen

12.5.3.1 Die Geltungsdauer des Beleges beträgt maximal zwei Tage. Sie erlischt, sobald der SwissPass (physisch oder auf der Mobil App) bei einer Fahrausweiskontrolle vorgewiesen und kontrolliert wurde.

12.5.3.2 Des Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 12.5 sinngemäss.

12.5.4 Verbände

12.5.4.1 Die Abgabe von Belegen innerhalb von Tarifverbänden ist in den jeweiligen VB-Tarifen geregelt.

12.5.5 Swiss Travel Pass-Sortiment und Marschbefehle

12.5.5.1 Für vergessene Swiss Travel Pass, Swiss Half Fare Card und Marschbefehle gilt das Vorgehen gemäss T600.9.

12.5.6 Bearbeitungsgebühr

12.5.6.1 Für dieses Vorgehen ist die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 12.7.4 zu erheben.

12.5.6.2 Werden für einen Vergessensfall mehrere Belege benötigt, wird die Gebühr nur einmal fällig.

Beispiel: Halbtax und Monatskarte vergessen:

- Belege Halbtax mit Gebühr
- Belege Monatskarte ohne Gebühr

12.5.7 Vorweisfrist für vergessene, persönliche Abonnemente

12.5.7.1 Erhalten Reisende vom Kontrollpersonal aufgrund eines vergessenen oder abgelaufenen, persönlichen Abonnements ein Formular «Reise ohne gültigen Fahrausweis», ist das Abonnement und das Formular innerhalb von 10 Tagen an einer bedienten Verkaufsstelle mit elektronischem Verkaufsgeschäft vorzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Reisenden mit einer Rechnung vom zuständigen Inkassocenter zur Erledigung der Unregelmässigkeit aufgefordert. Bei einigen Transportunternehmen besteht die Möglichkeit, den Fall über das Kundenportal «www.ticketcontrol.ch» durch die Kundin/den Kunden selbst zu erledigen.

12.6 Missbrauch, Fälschung

12.6.1 Allgemeines

12.6.1.1 Nebst dem Zuschlag gemäss Ziffer 12.7 oder dem Fahrpreis für eine einfache Fahrt und dem Zuschlag gemäss Ziffer 12.7.1 bzw. der Fahrpreispauschale hat die/der Reisende bei Missbrauch oder Fälschung zusätzlich den Zuschlag gemäss Ziffer 12.7.3 zu bezahlen.

12.6.1.2 Liegt Missbrauch und/oder Fälschung eines persönlichen Abonnements vor, kann während der Geltungsdauer des Abonnements keine Erstattung vorgenommen werden. Beim abonnierten GA ist eine unterjährige Kündigung ausgeschlossen. Bei Abonnements auf SwissPass mit jährlichem Verlängerungsmodus wird für die Restgeltungsdauer eine Erstattung gemäss T600.9 gewährt (Rückgabe).

12.6.1.3 Nachstehende Definitionen von «Missbrauch» und «Fälschung» gelten sinngemäss auch für Abonnemente auf SwissPass sowie SwissPass Mobile. Im Weiteren auch für das automatische Ticketing gemäss Ziffer 3.5 sowie alle anderen elektronischen Tickets. Leistungen auf SwissPass können gesperrt werden.

12.6.2 Missbrauch

12.6.2.1 Die Handlung eines Reisenden in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern und/oder die TU am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, gilt als Missbrauch. Ein Missbrauch liegt beispielweise vor, wenn ein/e Reisende/r

- einen Fahr- oder Ermässigungsausweis nutzt, der auf den Namen einer anderen Person ausgestellt ist
- ein Abonnement oder einen Ermässigungsausweis benutzt, dessen Erkennungsnummer nicht mit der Nummer der dazugehörenden Grundkarte übereinstimmt

- auf einem zur Entwertung vorgesehen Fahrausweis mehr Entwertungen vornimmt, als Entwertungsfelder vorhanden sind. Ausnahme: Bei Entwertungskarten mit 6 Entwertungsfeldern (z.B. Mehrfahrtenkarten, Multi-Tageskarten, Ergänzungskarten für Klassenwechsel etc.) liegt ab der 8. Entwertung Missbrauch vor
 - sich offensichtlich der Kontrolle zu entziehen versucht oder falsche bzw. nicht mehr aktuelle Angaben zu seiner Identität macht
 - einen Fahrausweis zu mehr Fahrten nutzt, als dieser berechtigt
 - einen Fahrausweis nutzt, welcher bereits erstattet oder teilweise erstattet wurde, resp. einen Fahrausweis erstattet oder teilweise erstattet, welcher bereits benutzt wurde.
 - einen elektronischen Fahrausweis einer anderen Person nutzt, der per Screen-Shot, Screen-Video oder Screen-Sharing und dergleichen vervielfältigt wurde
 - nach der Fahrausweiskontrolle einen Check-out beim automatischen Ticketing gem. Ziff. 3.5 vornimmt, obwohl die Reise noch nicht beendet ist
 - beim automatischen Ticketing gem. Ziff. 3.5 manuell ein Abonnement deklariert, welches der/die Reisende/r nicht besitzt, um sich daraus eine Leistung oder Teilleistung in der Preisberechnung zu erschleichen.
- 12.6.2.2 Mithilfe zum Missbrauch liegt beispielsweise vor, wenn ein/e Reisende/r seinen bereits kontrollierten Fahr- oder Ermässigungsausweis an eine andere Person weitergibt. Oder der Leistungsberechtigte seine Leistung bzw. einen Datenträger, auf dem Leistungen referenziert sind, oder dessen Zugangsdaten (z.B. SwissPass Mobile) an Dritte weitergibt, damit diese Leistung missbräuchlich verwendet wird. Auch das Vervielfältigen und Weiterleiten eines elektronischen Fahrausweises als Screen-Shot, Screen-Video, Screen-Sharing und dergleichen zur missbräuchlichen Benutzung gilt als Mithilfe zum Missbrauch. Die Gebühr gemäss Ziffer 12.7.3.1 wird von allen beteiligten Personen erhoben.
- 12.6.2.3 Missbräuchlich verwendete Fahr- und Ermässigungsausweise werden als Beweismittel eingezogen. Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch kann der Fahr- und Ermässigungsausweis ebenfalls eingezogen werden. Sie dürfen zudem fotografiert werden.
- 12.6.2.4 In der Regel wird durch das direkt betroffene TU ein Strafverfahren gegen alle Beteiligten eingeleitet. Wird auf einen Strafantrag verzichtet, ist die Dauer des Einzugs der missbräuchlich verwendeten Fahr- und Ermässigungsausweise auf die Zeit für die benötigten Abklärungen zu beschränken.
- 12.6.2.5 Bei eingezogenen abonnierten Fahr- und Ermässigungsausweisen bleiben die Beträge bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin geschuldet.
- 12.6.2.6 In folgenden Fällen kann die Kundin/der Kunde vom Bezug von Fahr- und Ermässigungsausweisen über elektronische Verkaufskanäle sowie von der Nutzung von Trägermedien, des automatischen Tickets gem. Ziff. 3.5 und allen anderen E-Ticket-Produkten ausgeschlossen werden:
- bei Verletzung der geltenden Tarif- oder Vertragsbestimmungen
 - bei ausstehenden Zahlungen
 - bei Missbrauch oder begründetem Verdacht auf Missbrauch gemäss Ziffer 12.6.2.1
 - bei Mithilfe zum Missbrauch oder begründetem Verdacht auf Mithilfe zum Missbrauch gemäss Ziffer 12.6.2.2
- 12.6.2.7 Bei Missbrauch mit einem «Begleitabo für Reisende mit einer Behinderung», wird das

Begleitabo zurückgezogen und die/der Reisende mit einer Behinderung oder die Begleitperson als Reisender ohne gültigen Fahrausweis behandelt. Nebst dem Fahrpreis für die in Frage kommende Strecke/Zone ist der vorgesehene Zuschlag gemäss Ziffer 12.7 zu bezahlen.

12.6.3 Fälschung

- 12.6.3.1 Fälschung liegt vor, wenn ein physischer oder digitaler Fahr- oder Ermässigungsausweis unbefugt erstellt, geändert, ergänzt oder sonst wie manipuliert wurde oder Radierungen aufweist.
- 12.6.3.2 Gefälschte Fahr- oder Ermässigungsausweise werden als Beweismittel eingezogen. Bei begründetem Verdacht auf Fälschung kann der Fahr- und Ermässigungsausweis ebenfalls eingezogen werden. Sie dürfen zudem fotografiert werden.
- 12.6.3.3 In der Regel wird durch das direkt betroffene TU ein Strafverfahren gegen alle Beteiligten eingeleitet.

12.7 Zuschläge und Gebühren

12.7.1 Zuschläge für Reisende mit teilgültigem sowie ohne gültigen Fahrausweis

Folgende Zuschläge werden erhoben:

- 12.7.1.1 Für «Reisende mit teilgültigem Fahrausweis», respektive reduzierter Zuschlag
 - Fall CHF 70. -
 - 2. Fall CHF 110. -
 - Ab 3. Fall CHF 140. -
- 12.7.1.2 Für «Reisende ohne gültigen Fahrausweis», respektive voller Zuschlag
 - Fall CHF 90. -
 - 2. Fall CHF 130. -
 - Ab 3. Fall CHF 160. -
- 12.7.1.3 Bei Kursen mit Selbstkontrolle wird zusätzlich zum Zuschlag eine Fahrpreispauschale gemäss Ziffer 12.2.5 erhoben.
- 12.7.1.4 Bei Kursen mit Kontrollpersonal und Verkauf von Serviceleistungen wird zusätzlich zum Zuschlag der reguläre Fahrpreis für die befahrene Strecke erhoben.
- 12.7.1.5 Reisende, die bei der Kontrolle keine Fahrtberechtigung gemäss Ziffer 3.5 vorweisen können, zahlen in Kursen mit Selbstkontrolle zusätzlich zum Zuschlag eine Fahrpreispauschale gemäss Ziffer 12.2.5. In Kursen mit Kontrollpersonal und Verkauf von Serviceleistungen zahlen sie zusätzlich zum Zuschlag den regulären Fahrpreis für die befahrene Strecke.
- 12.7.1.6 Die Art und Höhe des Zuschlages richten sich immer nach dem zu beurteilenden Fall. Beispiel: 1. Fall ist «Reisende ohne gültigen Fahrausweis» = CHF 90.-, 2. Fall ist «Reisende mit teilgültigem Fahrausweis» = CHF 110.-, 3. Fall ist «Reisende ohne gültigen Fahrausweis» = CHF 160.-.
- 12.7.1.7 Der zutreffende Zuschlag wird pro Fall einmal erhoben und nicht kumuliert (Beispiel: Reisender ohne gültiges Billett und ohne Nachtzuschlag = 1 Fall). Davon ausgenommen sind Hunde und Velos gemäss Ziffern 12.2.4.4 und 12.2.4.7.

12.7.2 Servicezuschlag

12.7.2.1 Der Servicezuschlag beträgt CHF 10.-.

12.7.3 Missbrauch, Fälschung

12.7.3.1 Folgende Zuschläge werden erhoben:

- bei Missbrauch CHF 100. -
- bei Fälschung CHF 200. -

12.7.3.2 Zusätzlich zum Zuschlag wird eine Fahrpreispauschale gemäss Ziffer 12.2.5 oder der reguläre Fahrpreis für die befahrene Strecke erhoben.

12.7.3.3 Bei Fahrausweisen des Offer Switzerland - Swiss Travel System beträgt der Zuschlag bei Missbrauch/Fälschung CHF 150.-.

12.7.3.4 Verweigert die/der beanstandete Reisende die Bezahlung, ist er aus dem Fahrzeug zu weisen. Die Transportpolizei/Polizei ist nur beizuziehen, wenn die/der Reisende sich weigert das Fahrzeug zu verlassen.

12.7.4 Bearbeitungsgebühr

12.7.4.1 Wird der Fahrpreis und/oder der Zuschlag im Fahrzeug nicht bar bezahlt, kann das TU zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr für die spätere Rechnungsstellung erheben.

12.7.4.2 Bei Rechnungsstellung aufgrund nachträglicher Abklärungen für bei der Kontrolle nicht vorweisbaren/kontrollierbaren persönlichen Fahrausweisen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.- erhoben.

12.7.4.3 Wird ein neuer Fahrausweis verkauft, kann dieser nach Abzug der Gebühr gemäss T600.9 nachträglich erstattet werden. Bedingung: Der zusätzlich gelöste Fahrausweis wurde durch das Kontrollpersonal mittels separaten Beleges bestätigt und die einwandfreie Gültigkeit des E-Ticket kann über das elektronische Dossier zweifelsfrei geprüft werden (Datum, Klasse, Strecke, keine Kontrolldatensätze im Dossier etc.).

12.7.5 Mahngebühr

12.7.5.1 Bei Nichtbezahlen der Rechnung kann das TU für zugestellte Mahnschreiben eine Gebühr erheben.

12.7.6 Bearbeitungsgebühr für vergessene, persönliche Abonnemente oder Ermässigungskarten resp. SwissPass

12.7.6.1 Die Bearbeitungsgebühr für vergessene, persönliche Abonnemente oder Ermässigungskarten resp. SwissPass für die Erledigung vor Abfahrt sowie für das nachträgliche Vorweisen innerhalb von 10 Tagen beträgt CHF 5.-.

12.7.6.2 Wird das Abonnement oder die Ermässigungskarte resp. SwissPass nicht innerhalb von 10 Tagen mit dem entsprechenden Formular «Reise ohne gültigen Fahrausweis» (z.B. Form. 7000) an einer Verkaufsstelle vorgewiesen, beträgt die Gebühr für nachträgliche Abklärungen im Inkassocenter CHF 30.-.

12.7.7 Übrige Gebühren

12.7.7.1 Mehraufwände jeglicher Art und weitere Umtriebe können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

12.7.8 Rückwirkend erworbene Abonnemente

12.7.8.1 Die Inhaberinnen und Inhaber eines bei der Fahrausweiskontrolle nicht länger als 10

- Tage abgelaufenen persönlichen Jahresabonnements haben die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen nach dem Kontrolltag ein persönliches **Jahresabonnement** mit gleichem oder höherem Geltungsbereich zu kaufen, welches unmittelbar an die Geltungsdauer des abgelaufenen Jahresabonnements anzuschliessen hat (nahtlose Rückdatierung).
- 12.7.8.2 Bei Generalabonnements auf SwissPass gilt diese Regelung für eine Erneuerung mittels Jahresrechnung wie auch Monatsrechnungen.
- 12.7.8.3 Diese Regelung gilt auch für Junior- und Kinder-Mitfahrkarte, sie gilt jedoch nicht für Inhaber von seven25-Abonnements.
- 12.7.8.4 Die Inhaberinnen und Inhaber eines bei der Fahrausweiskontrolle nicht länger als 5 Tage abgelaufenen persönlichen Monatsabonnements haben die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen nach dem Kontrolltag ein persönliches **Jahresabonnement** mit gleichem oder höherem Geltungsbereich zu kaufen, welches unmittelbar an die Geltungsdauer des abgelaufenen Monatsabonnements anzuschliessen hat (nahtlose Rückdatierung).
- 12.7.8.5 Bei nachträglich erworbenen Wochen- und Monatsabonnements wird in keinem Falle eine Erstattung von Fahrpreisen und Zuschlägen gewährt und die neu gekauften Abonnements werden nicht rückdatiert.
- 12.7.8.6 In diesen Fällen bezahlt der/die Reisende anstelle des Zuschlages für Reisende ohne gültigen oder teilgültigen Fahrausweis lediglich die Bearbeitungsgebühr für vergessene, persönliche Abonnements gemäss Ziffer 12.7.6.1.
- 12.7.8.7 Wird kein neues Abonnement gewünscht, wird im Falle von bereits bezahlten Zuschlägen keine Erstattung gewährt. Wurde ein Erfassungsformular für Reisende ohne gültigen oder teilgültigen Fahrausweis ausgestellt, ist die Fahrt zu begleichen.
- 12.7.8.8 Diese Regelungen gelten nur, wenn der/die Reisende im Besitz eines entsprechenden abgelaufenen Abonnements war. Wenn das Abonnement länger als die 5 bzw. 10 Tage abgelaufen oder kein Abonnement vorhanden war ist der entsprechende Zuschlag geschuldet.

13 Übersicht über die Erstattungsmöglichkeiten von Einzelfahrausweisen, E-Tickets, Abonnements auf SwissPass und Gruppenbillette

13.1 Erstattungen sind bis ein Jahr nach Ende der Gültigkeit möglich.

13.2 Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet.

13.3 Übersicht:

Erstattung Zeitpunkt	selbstbedient und automatisch (Webshop/ Mobile App)	bedient und manuell
Einzelfahrausweise auf Wertpapier		
Vor Beginn Gültigkeit	-	Selbstbehalt CHF 10.-
Nach Beginn Gültigkeit	-	<p>Selbstbehalt CHF 10.- gilt in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Todesfall • Ärztlich bescheinigte Reiseunfähigkeit • Nur Teilstrecke benutzt (nur streckenbezogene Fahrausweise) • Nur Hinreise benutzt (nur streckenbezogene Fahrausweise) • Nicht genutzt (Nachweis erforderlich oder nicht entwertete undatierte Artikel) Gilt auch bei Umtausch. <p>Selbstbehalt CHF 0.- gilt in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Upsell 2. auf 1. Klasse • Kauf eines Abos (exkl. Halbtax) • Betriebliche Störung (nur streckenbezogene Fahrausweise) • Platzmangel 1. Klasse

Erstattung Zeitpunkt	selbstbedient und automa- tisch (Webshop/ Mobile App)	bedient und manuell
Einzelfahrausweise auf E-Tickets (ohne Sparangebote und automatisches Ti- cketing)		
Fehlbedienung im selbstbedienten Ver- trieb (z.B. falscher Name)	Selbstbehalt CHF 0.-	Selbstbehalt CHF 0.- nur bei vorweisen eines neuen Billetts Selbstbehalt CHF 10.- wenn kein neues Billett ge- kauft wird
Vor Beginn Gültigkeit	Selbstbehalt CHF 0.-	CHF 10.-
Nach Beginn Gültig- keit	-	CHF 10.- mit Bestätigung der Nicht- benutzung gemäss T600.9
Automatisches Ti- cketing		
Nach Beginn Gültig- keit	Nur über die jeweiligen App des Anbieters gemäss des- sen AGB möglich.	
Abonnemente	Keine selbstbediente und au- tomatische Erstattung bei Abonnements mit automati- scher Erneuerung (z.B. GA oder Halbtax)	
Vor Beginn Gültigkeit Rückgabe aufgrund Nichtbenutzung	Selbstbehalt CHF 0.- (ausgenommen Ausflugs- Abo) Auch bei Umtausch und Up- sell	Selbstbehalt CHF 10.- (gemäss Tarifbestimmun- gen des Abonnements im T600.9)
Nach Beginn Gültig- keit Nicht erstattet werden Halbtax, Junior-Karte und Kinder-Mitfahr- karte	Selbstbehalt CHF 0.- Gemäss Tarifbestimmungen des Abonnements im T600.9 Bei Rückgabe ist eine selbst- bediente automatische Er- stattung möglich. (ausgenommen Ausflugs- Abo). Auch bei Umtausch und Upsell	Gemäss Tarifbestimmun- gen des Abonnements im T600.9 Selbstbehalt CHF 10.-. Gilt auch in folgenden Fäl- len mit pro rata Erstattung: • Todesfall (auch bei To- desfall Vertragspartner beim GA)

Erstattung Zeitpunkt	selbstbedient und automa- tisch (Webshop/ Mobile App)	bedient und manuell
	Nachweispflichtige Erstattungen (Todesfall, bestätigte Reiseunfähigkeit) sind nur bedient möglich.	<ul style="list-style-type: none"> • Ärztlich bescheinigte Reiseunfähigkeit (ausgenommen Ausflugs-Abo) Kein Selbstbehalt wird erhoben bei einem Upsell/ Umtausch
Gruppenbillette		
vor Beginn Gültigkeit	Selbstbehalt CHF 0.-	Selbstbehalt CHF 10.- Die Änderung der Anzahl Reisenden vor Abreise ist kostenlos.
nach Beginn Gültigkeit	-	Selbstbehalt CHF 10.- gilt in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> • Todesfall • Ärztlich bescheinigte Reiseunfähigkeit • Nur Teilstrecke benutzt (nur streckenbezogene Fahrausweise) • Nur Hinreise benutzt (nur streckenbezogene Fahrausweise) • Änderung der Anzahl Reisende Selbstbehalt CHF 0.- gilt in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> • Upsell/Umtausch • Betriebliche Störung (nur streckenbezogene Fahrausweise) • Platzmangel 1. Klasse

13.4 Bei Änderung oder Fehleingabe ist bei E-Tickets vor Reiseantritt immer eine Vollerstattung mit anschliessendem Neukauf vorzunehmen (keine Teilerstattung).

13.5 Ein Upsell/Umtausch bei Abonnementen liegt vor bei:

- Kauf eines Abos mit gleicher oder höherer Geltungsdauer (Jahresabo --> Jahresabo, Monatsabo --> Monatsabo/Jahresabo). Ausnahme Umtausch eines Ausflugs-Abo in ein neues Ausflugs-Abo (siehe T600.9 6.6.3)

- Kauf eines GA
- Kauf eines Streckenabo/Modul-Abo Jahr (auch Kunde mit GA)
- Kauf anderer Strecken oder Zonen (kürzer oder länger, weniger oder mehr)
- Ein Vertragspartner-Wechsel beim GA
- Sind die vorab genannten Punkte erfüllt, ist auch ein 1. Klass-Kunde, welcher neu ein 2. Klass-Abo kauft neu ein Umtausch

13.6 Ein Downsell liegt vor bei:

- Kauf eines Abos mit kürzerer Geltungsdauer
- Umtausch eines Abos in ein Halbtax.

13.7 Ein Umtausch ist nicht möglich, wenn das Abo wegen Tarifmassnahmen oder Umgehung der Altersgrenze vorzeitig verlängert wird (Geltungsdauer, Zonen/Strecke und Klasse unverändert).

13.8 Übersicht

Was	Selbstbehalt	Erstattung
Annulation bis 1 Tag nach Kaufdatum Fehlbedienung durch einen MA	kein Selbstbehalt	Annulation
Todesfall	Selbstbehalt CHF 10.-	vor EGT: Vollerstattung nach EGT: pro rata Erstattung
Bestätigte Reiseunfähigkeit	Selbstbehalt CHF 10.-	vor EGT: Vollerstattung nach EGT: pro rata Erstattung
Rückgabe vor EGT	Selbstbehalt CHF 10.-	Rückgabe
Rückgabe nach EGT nach Erstattungstabelle	Selbstbehalt CHF 10.-	Rückgabe
Fehlbedienung im selbstbedienten Vertrieb (z.B.falscher Name)	kein Selbstbehalt	Annulation
Erstattung aufgrund von Verspätung (Fahrgastrecht)	kein Selbstbehalt	gemäss T600.9 Ziffer 1.11
Upsell/Umtausch eines Abos (nur wenn nahtlos)	kein Selbstbehalt	pro rata Erstattung nach EGT

Was	Selbstbehalt	Erstattung
Downsell	Selbstbehalt CHF 10.-	Rückgabe

14 Regelungen bei Verspätungen und Ausfällen

14.1 Vorbemerkung

- 14.1.1 Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen in Kapitel 0.1 sinngemäss.
- 14.1.2 Übergeordnet gelten das Personenbeförderungsgesetz und die Verordnung über die Personenbeförderung mit Fokus auf Rechte und Pflichten bei Verspätung.
- 14.1.3 Kinder und Hunde gelten als eine Person.

14.2 Allgemeines

- 14.2.1 Reisende die einen gültigen Fahrausweis besitzen und aufgrund einer Verspätung den Zweck ihrer Reise nicht mehr erfüllen können, haben die Wahl
- auf die Reise zu verzichten, wenn sie die Reise noch nicht angetreten haben. (Fall A)
 - auf die Weiterreise zu verzichten, wenn sie die Reise bereits begonnen haben. (Fall B)
 - oder unverzüglich zur Ausgangsstation ihrer Reise zurückzukehren. (Fall C)
 - die Reise zum Zielort fortzusetzen. (Fall D)
- 14.2.2 Die Reisenden benötigen in keinem der oben genannten Fälle einen zusätzlichen Fahrausweis.
- 14.2.3 Reisende mit gültigem Fahrausweis, die ihre Reise trotz Verspätung oder Ausfall eines Zuges zum Zielort fortsetzen möchten, können dies mit der nächsten geeigneten Verbindung oder über einen Hilfsweg ohne Nachzahlung eines höheren Fahrpreises tun. Ein Hilfsweg liegt vor, wenn die Reisenden über andere öffentliche Linien befördert werden als auf den Fahrausweisen aufgedruckt. Können über den vorgesehenen Hilfsweg keine durchgehenden Fahrausweise verkauft werden, dürfen diese weiterhin über den unterbrochenen Weg ausgegeben werden. Die entsprechenden Fahrausweise werden ohne Nachzahlung über den Hilfsweg anerkannt.
- 14.2.4 Bei nicht vorhersehbaren Verkehrsunterbrüchen werden die Fahrausweise bis auf Widerruf über die unterbrochene Strecke ausgegeben und als gültige Fahrausweise auf dem Hilfsweg anerkannt. Dieser wird vom Betriebsdienst desjenigen Transportunternehmens bestimmt, bei welchem der Verkehrsunterbruch eintritt (SBB: Traffic Control Center TCC).
- 14.2.5 Diese Regelung gilt so lange, bis die zuständigen Stellen der betroffenen Transportunternehmen (SBB: TCC) eine anderslautende Vereinbarung treffen und z.B. die Ausgabe der Fahrausweise über den Hilfsweg anordnen.
- 14.2.6 Bei Verkehrsunterbrüchen, die im Voraus in den Fahrplänen publiziert sind, können die betroffenen Transportunternehmen von Beginn an die Ausgabe der Fahrausweise über

einen Hilfsweg anordnen. In diesem Fall sind Billette, die auf die unterbrochene Strecke lauten, nur nach Lösen des Streckenwechsels gültig.

14.2.7 Die Rückbeförderung mit freier Fahrt und die Erstattung des bezahlten Fahrpreises für die schweizerischen Strecken werden auch gewährt, wenn die Reise wegen Anschlussbruchs oder eines Ereignisses (z. B. Streik) im Ausland nicht fortgesetzt werden kann. In diesem Fall muss sich der Reisende an den Ticketverkäufer wenden (Internationales Fahrgastrecht, siehe Ziffer 14.5).

14.2.8 Reisende mit gültigem Fahrausweis, die ihren Zielort mit 60 Minuten Verspätung oder mehr erreichen, haben Anrecht auf eine Fahrpreisschädigung (Fall D).

14.3 Übernachtung

14.3.1 Ist das Reiseziel mit dem letzten im Fahrplan vorgesehenen Anschluss nicht mehr erreichbar, werden den Reisenden die Kosten für einmaliges Übernachten in einem Hotel der Mittelklasse (Zimmer und Frühstück) vergütet. Hat der/die Reisende keine Möglichkeit auf eine angemessene Unterkunft, wird das betroffene Transportunternehmen pro Fall entscheiden, wie mit den Kosten umzugehen ist.

14.3.2 Die Transportunternehmen sind rechtlich nicht verpflichtet, Taxispesen zu vergüten. Ist jedoch anstelle des Übernachtens die Weiterfahrt mit Taxi vorteilhafter und bleiben die Taxispesen im Rahmen der Kosten für Übernachten und Frühstück, so werden sie rückerstattet.

14.3.3 Die Transportunternehmen sind rechtlich nicht verpflichtet, die Kosten für Übernachtung und Frühstück zu vergüten, wenn die Verspätung auf Umständen beruht, die die Transportunternehmen nicht vermeiden oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten (höhere Gewalt).

14.4 Gepäck/Velo

14.4.1 Die Kosten für den Veloselbstverlad werden in allen Fällen (A-D) rückvergütet.

14.4.2 Die Kosten für die Gepäck-/Veloaufgabe werden nicht rückvergütet.

14.5 Internationale Billette und ausländische Strecken

14.5.1 Auf schweizerischen Strecken gelten für Reisende mit internationalen Billetten die «Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/(PRR))» und die «Besonderen Beförderungsbedingungen der SBB (BBB-SBB)».

14.5.2 Die internationalen Tarife regeln das Vorgehen, wenn auch ausländische Strecken betroffen sind.

14.5.3 Bei Verkehrsunterbrüchen auf ausländischen Strecken informiert das TCC gleichzeitig mit der Meldung über den Verkehrsunterbruch, ob weiterhin Fahrausweise über die unterbrochene Strecke ausgegeben werden dürfen, respektive über welchen Hilfsweg gegebenenfalls die Fahrausweise auszustellen sind. Es gelten die Bestimmungen gemäss T710.

14.5.4 Interrail /Eurail hat ein eigenes Entschädigungsprogramm:
<https://www.interrail.eu/de/support/already-bought-pass/can-i-get-compensation-for-train-delays>.

14.6 Entschädigung bei Verspätungen und Ausfällen

14.6.1 Allgemeines

- 14.6.1.1 Erstattungen der drei unter Ziffer 14.2.1 genannten Fälle (A, B, C) werden gemäss T600.9 vorgenommen. Die Reisenden Anrecht darauf einen Antrag auf Fahrpreisschädigung zu stellen, wenn sie ihren Zielort mit mindestens 60 Minuten Verspätung erreichen gegenüber der geplanten Verbindung gemäss Fahrplan mit regulären Umsteigezeiten (Fall D).
- 14.6.1.2 Reisende sind verpflichtet, sich bei Verspätungen über alternative Verbindungen mit geringerer Verspätung zu informieren und diese zu nutzen.
- 14.6.1.3 Der Antrag auf Fahrpreisschädigung bei Verspätungen muss innerhalb von 30 Tagen nach der betroffenen Reise eingereicht werden. Der Antrag kann online <http://www.swisspass.ch/fahrgastrechte> oder an jeder bedienten Verkaufsstelle eingereicht werden.
- 14.6.1.4 Der Antrag wird von der SBB AG im Auftrag des öV Schweiz geprüft und bei Anspruch erfolgt die Zahlung in der Regel innerhalb 30 Tagen per Überweisung.
- 14.6.1.5 Im Zusammenhang mit der Prüfung des Anspruchs auf Fahrpreisschädigung können bei Bedarf weitere Angaben zur Klärung der Betroffenheit von der Verspätung verlangt werden.
- 14.6.1.6 Personenbezogenen Daten werden durch die SBB AG im Auftrag des öV Schweiz ausschliesslich im Zusammenhang mit den Entschädigungsansprüchen zu den folgenden Zwecken bearbeitet und für 13 Monate gespeichert:
- Bearbeitung, Prüfung und Auskunftserteilung von Entschädigungsansprüchen sowie
 - Identifikation und Abwehr von missbräuchlich erhobenen Ansprüchen.
- 14.6.1.7 Personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte ausserhalb des öV Schweiz weitergegeben und nicht für Marketingzwecke genutzt.
- 14.6.1.8 Buchungsrelevante Daten werden für 10 Jahre gemäss Rechnungslegungsrecht gespeichert.
- 14.6.1.9 Es wird maximal einer der 4 Fälle A, B, C oder D rückvergütet, es ist keine Kumulation möglich.
- 14.6.1.10 Inhaberinnen und Inhaber eines GA, Strecken-, Verbund-, Modulabonnement etc. haben nur Anrecht auf eine Vergütung im Fall D. Für die Fälle A, B, C besteht kein Anrecht auf eine Vergütung.

14.6.2 Übersicht

Strecke	Rückvergütung
Fall A: Verzicht auf die Reise	Vollständige Erstattung des Fahrpreises siehe T600.9
Fall B: Verzicht auf Weiterreise an Unterwegsbahnhof	Anteilige Erstattung des Fahrpreises, siehe T600.9
Fall C: Unverzögliche Rückkehr zum Ausgangsort ab einem Unterwegsbahnhof	Vollständige Erstattung des Fahrpreises siehe T600.9

Strecke	Rückvergütung
Fall D: Weiterfahrt an Zielort mit Verspätung von mind. 60 Minuten	Entschädigung abhängig von Ticketpreis/ Sortiment und Verspätungsminuten

14.6.2.1 Der Anspruch im Fall D (Weiterfahrt an Zielort mit Verspätung von mind. 60 Minuten) unterscheidet sich je nach Sortiment:

Sortiment	Ab wann	Betrag
Normales Fahrausweissortiment und Tageskarten (Einzelfahrausweise (1/1, ½, Sparbillett, Rückfahrtillett, Gruppenbillette, City-Ticket, Multitageskarte, Ausflugs-Abo, Swiss Travel System etc.)) ohne Abonnemente	Mindestens 60 Minuten Verspätung am Zielort	25% des bezahlten Fahrpreises siehe Ziffer 14.8
Normales Fahrausweissortiment und Tageskarten (Einzelfahrausweise (1/1, ½, Sparbillett, Rückfahrtillett, Gruppenbillette, City-Ticket, Multitageskarte, Ausflugs-Abo, SwissTravel System etc.)) ohne Abonnemente	Mindestens 120 Minuten Verspätung am Zielort	50% des bezahlten Fahrpreises siehe Ziffer 14.8
Abonnemente (GA, Streckenabo, Verbundabo, Modulabo etc.)	Mindestens 60 Minuten Verspätung am Zielort	Tageswert des Abos Maximal 1 Antrag pro Tag Maximal 10% des Abowertes

14.6.2.2 Der berechnete Betrag für die Entschädigung muss im Fall D immer mindestens CHF 5 betragen, sonst erfolgt keine Auszahlung. Bei Abonnements wird auf CHF 5 aufgerundet, wenn der Tageswert unter CHF 5 liegt. Eine Kumulation von Anträgen ist nicht möglich.

14.6.2.3 Die Berechnung der Entschädigung erfolgt auf Basis des tatsächlich bezahlten Fahrpreises für die verspätete Verbindung. Z.B. wird bei einem Hin- und Rückfahrtillett der Fahrpreis für eine einfache Fahrt als Basis angesetzt.

14.6.2.4 Es erfolgt keine anteilige Entschädigung auf den Kaufpreis eines Halbtaxabonnements. Es erfolgt keine Entschädigung bei Junior-Karten und Kinder-Mitfahrkarten.

14.7 Beschwerde

14.7.1 Reisende können sich bei den TU beschweren, wenn ihre Rechte verletzt wurden.

14.7.2 Beschwerden im Zusammenhang mit den Entschädigungspflichten bei Verspätungen (z. B. bei Einsprüchen gegen Entscheid zum Antrag) können Reisende bei der SBB AG, Contact Center, Fahrgastrechte melden.

- 14.7.3 Beschwerden im Zusammenhang mit den weiteren Rechten der Reisenden gemäss PBG (z.B. Information, Mitnahme von Fahrrädern, etc.) oder allgemeine Beschwerdepunkte wie Sauberkeit, Personal, Sicherheit etc. können die Reisenden bei den jeweiligen Transportunternehmen melden.

14.8 Beispiele

Beschreibung Beispiel	Entschädigung bei Verspätung:
<p><u>Beispiel 1:</u> Schwarzenburg – Olten, via Bern Fahrpreis (2. Klasse, Reduziert ½, einfache Fahrt, fiktiv): CHF 18.00</p>	
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung 60 - 119 Minuten	<p>Anspruch: 25% von 18.00 CHF Betrag: CHF 4.50 Auszahlung: Keine Entschädigung, da minimalen Auszahlungsbetrag von CHF 5.00 nicht erreicht</p>
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung mindestens 120 Minuten	<p>Anspruch: 50% von 18.00 CHF Betrag: CHF 9.00 Auszahlung: CHF 9.00</p>
<p><u>Beispiel 2:</u> Schwarzenburg – Olten, via Bern Fahrpreis (2. Klasse, Reduziert ½, Hin- und Rückfahrt, fiktiv): CHF 36.00</p>	
Fall D: Reise bis zum Zielort auf Hinreise, Verspätung 60 - 119 Minuten	<p>Anspruch: 25% von 18.00 CHF (Preis der einfachen Fahrt) Betrag: CHF 4.50 Auszahlung: Keine Entschädigung, da minimalen Auszahlungsbetrag von CHF 5.00 nicht erreicht</p>
Fall D: Reise bis zum Zielort auf Hinreise, Verspätung mindestens 120 Minuten	<p>Anspruch: 50% von 18.00 CHF (Preis der einfachen Fahrt) Betrag: CHF 9.00 Auszahlung: CHF 9.00</p>
<p><u>Beispiel 3:</u> Schwarzenburg – Olten, via Bern GA (2. Klasse, Jahreszahlung, fiktiv): CHF 3'650</p>	

Beschreibung Beispiel	Entschädigung bei Verspätung:
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung 60 - 119 Minuten	Anspruch: Tageswert des Abos (1/365) Betrag: CHF 10.00 Auszahlung: CHF 10.00
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung mindestens 120 Minuten	Anspruch: Tageswert des Abos (1/365) Betrag: CHF 10.00 Auszahlung: CHF 10.00
<u>Beispiel 4:</u> Zürich – Winterthur Fahrpreis (2. Klasse, Reduziert ½, fiktiv): CHF 7.00	
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung 60 - 119 Minuten	Anspruch: 25% von 7.00 CHF Betrag: CHF 1.75 Auszahlung: Keine Entschädigung, da minimalen Auszahlungsbetrag von CHF 5.00 nicht erreicht
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung mindestens 120 Minuten	Anspruch: 50% von 7.00 CHF Betrag: CHF 3.50 Auszahlung: Keine Entschädigung, da minimalen Auszahlungsbetrag von CHF 5.00 nicht erreicht
<u>Beispiel 5:</u> Zürich Flughafen – Winterthur Verbundabo (2. Klasse, Jahreszahlung, fiktiv): CHF 1533.00	
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung 60 - 119 Minuten	Anspruch: Tageswert des Abos (1/365) Betrag: CHF 4.20 Auszahlung: 5.00
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung mindestens 120 Minuten	Anspruch: Tageswert des Abos (1/365) Betrag: CHF 4.20 Auszahlung: 5.00